

Universität Regensburg

Fakultät für Rechtswissenschaften

Masterarbeit im Studiengang Kriminologie und Gewaltforschung

Lege aut Labora – Leseweisung und Arbeitsweisung im Vergleich

Annette Schader, Matrikelnummer: 1735873

Abgabedatum: 10.08.2016

Erstgutachterin: PD Dr. Gabriele Klocke

„Ein Buch ist die Axt für das gefrorene Meer in uns“

(Franz Kafka)

„Worte sind die ursprüngliche Art der Magie“

(Albus Dumbledore)

„Bücher können Trost schenken, Mut machen, Spiegel vorhalten, Zuflucht sein, Erfahrungen vermitteln, Perspektiven ändern, Sinn stiften. Bücher amüsieren und berühren.“

(Andrea Gerk)

Mein herzlicher Dank geht an das Team der Brücke Dachau e.V., ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht durchführbar gewesen wäre.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altersverteilung	38
Abbildung 2: Geschlechterverteilung insgesamt in Prozent.....	39
Abbildung 3: Rückfälligkeit nach Geschlecht in Prozent	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Deliktsverteilung nach Geschlecht	42
Tabelle 2: Altersverteilung innerhalb der Leseweisung.....	43
Tabelle 3: Altersverteilung innerhalb der Arbeitsweisung.....	44
Tabelle 4: Darstellung der Verknüpfung von Alter, Beruf und Rückfälligkeit	44
Tabelle 5: Rückfälligkeit nach Altersgruppen.....	45
Tabelle 6: Darstellung der deliktsspezifischen Rückfälligkeit innerhalb der Leseweisung	47
Tabelle 7: Darstellung der deliktsspezifischen Rückfälligkeit innerhalb der Arbeitsweisung	48
Tabelle 8: Altersverteilung rückfälliger Personen innerhalb der Leseweisung	50
Tabelle 9: Rückfälligkeit pro Altersgruppe.....	51
Tabelle 10: Rückfälligkeit der 15-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	52
Tabelle 11: Rückfälligkeit der 16-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	52
Tabelle 12: Rückfälligkeit der 17-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	52
Tabelle 13: Rückfälligkeit der 18-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	53
Tabelle 14: Rückfälligkeit der 19-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	53
Tabelle 15: Rückfälligkeit der 20-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme.....	54

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Theoretische Grundlagen.....	8
2.1 Lesen als Maßnahme im Jugendstrafrecht	8
2.1.1 Rechtliche Einordnung.....	8
2.1.2. Das Konzept der Leseweisung in Dachau	9
2.1.2.1 Ablauf der Maßnahme.....	9
2.1.2.2 Auswahl der Bücher	12
2.1.3 Lernen durch Lesen	13
2.1.3.1 Neurologische Grundlagen	13
2.1.3.2 Lernen am Modell.....	14
2.1.3.3 Labeling Approach.....	15
2.1.4 Potenzial der Leseweisung-.....	17
2.1.4.1 Die Leseweisung als ein Beratungsgespräch 2.0	17
2.1.4.2 Lesen als <i>Medizin</i>	19
2.2 Soziale Hilfsdienste als Maßnahme im Jugendstrafrecht	21
2.2.1 Ablauf der Maßnahme bei der Brücke Dachau e.V.	21
2.2.2 Potenzial der Arbeitsweisung.....	22
2.3 Empirische Datenlage	25
3. Empirische Untersuchung.....	29
3.1 Methodisches Vorgehen	29
3.1.1 Quantitative Sozialforschung als methodische Richtung	29
3.1.2 Gütekriterien quantitativer Forschung	30
3.1.3 Datenerhebung.....	32
3.1.4 Datenauswertung	34
3.2 Ergebnisse und Interpretation	37
3.2.1 Stichprobenbeschreibung	37
3.2.2 Ergebnisse	38
3.2.2.1 Geschlechtsspezifische Unterschiede.....	39
3.2.2.2 Altersspezifische Unterschiede.....	43
3.2.2.3 Rückfallquoten der Weisungen im Vergleich.....	46
3.2.2.3.1 Geschlechtsspezifische Unterschiede	46
3.2.2.3.2 Deliktsbezogene Unterschiede	46
3.2.2.3.3 Altersbezogene Unterschiede.....	50

3.2.2.3.4 Unterschiede in der Kombination von Alter und Beruf	51
3.3 Kritische Reflexion der Forschungsmethode	55
4. Zusammenfassung und Ausblick	58
5. Literaturverzeichnis	62
6. Anhang	66
Erklärung	82

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit *Lege aut labora* - Leseweisung und Arbeitsweisung im Vergleich beschäftigt sich mit zwei Weisungen aus dem Jugendstrafrecht und stellt diese gegenüber. Bei der Arbeitsweisung leisten Jugendliche gemeinnützige Arbeit aufgrund eines begangenen Delikts. Bei der Leseweisung müssen ein bzw. mehrere Bücher gelesen und zusammen mit einem Sozialpädagogen aufgearbeitet werden. Diese Arbeit entstand in Kooperation mit der Brücke Dachau e.V. Die Brücke Dachau e.V. ist ein freier Träger in Dachau, der sozialpädagogische Arbeit für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene leistet, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Hier wird die Leseweisung seit 2012 durchgeführt. Der Ablauf der Maßnahmen und auch die empirischen Daten beziehen sich daher auf die Brücke Dachau e.V.

Die Maßnahmen Arbeitsweisung und Leseweisung werden in dieser Arbeit zuerst im Einzelnen vorgestellt und dabei wird herausgearbeitet, wo der pädagogische Nutzen der Weisungen liegt bzw. was sie leisten können. Hier wird der Fokus auf die Leseweisung gelegt, da diese eine neue und teils noch unbekannte Maßnahme im Jugendstrafrecht ist, während die Arbeitsweisung gängig und bekannt ist.

Im empirischen Teil wird anhand eines Aktenstudiums versucht darzustellen, wie sich die Weisungen in der Praxis gestalten. Hierfür wurden alle Diversionsfälle, die in der Brücke Dachau e.V. von 2012-2015 aktenkundig wurden und in denen eine Arbeits-, oder Leseweisung durchgeführt wurde, erfasst und anhand von Zählungen ausgewertet. Eine Diversion ist eine außergerichtliche Abwicklung des Verfahrens ohne die Anwesenheit von Richter und Staatsanwalt im Gespräch. Es wurden folgende Daten festgehalten: Alter, Geschlecht, Beruf, Delikt, Art der Maßnahme (Leseweisung/Arbeitsweisung) und Rückfälligkeit (ja/nein). Es stellen sich unter anderem folgende Fragen: Was für Unterschiede gibt es in den Personengruppen der jeweiligen Weisung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Delikt? Gibt es Unterschiede in den Rückfallquoten? Wirken die Weisungen in denselben Altersgruppen/Berufsgruppen gleich gut oder sprechen sie die verschiedenen Gruppen oder auch Geschlechter besser bzw. schlechter an? Anschließend wird dargestellt, was diese Ergebnisse für die Anwendung von Arbeits- und Leseweisung bei den verschiedenen Gruppen in der Praxis bedeuten können.

Indem durch Lesen bzw. durch Arbeiten versucht wird, einer erneuten Straftat vorzubeugen und einen erzieherischen Beitrag zur Legalbewährung zu leisten, postulieren diese Maßnahmen, dass kriminelles und somit auch legales Verhalten erlernt wird. In der Kriminologie gibt es zahlreiche Theorien, die zu erklären versuchen warum Menschen Straftaten begehen. Ganz grob gibt es zwei grundlegende Positionen: Nature vs. Nurture. Sprich, kriminelles Verhalten wird durch die Gene bestimmt vs. kriminelles Verhalten entsteht durch das Interagieren mit der Umgebung¹. In der vorliegenden Arbeit wird aufgrund der Beschaffenheit der Maßnahmen davon ausgegangen, dass kriminelles Verhalten erlernt wird.

In der Brücke Dachau e.V. wird die Leseweisung in fast allen Fällen im Rahmen der Diversion angewendet. Die Zahl der Leseweisungen, die in Hauptverhandlungen als Weisung ausgesprochen werden, ist hingegen sehr gering und beläuft sich im betrachteten Zeitraum auf ca. zehn Weisungen. Die Zahl der Verhängung von Sozialen Hilfsdiensten in der Hauptverhandlung übersteigt diese deutlich und deren Auswertung würde auch den zeitlichen Rahmen dieser Masterarbeit sprengen. Daher wird in dieser Arbeit nur auf Diversionsfälle Bezug genommen.

Im Jugendstrafrecht wird altersmäßig zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden unterschieden. Jugendliche sind Personen zwischen 14 und 17 Jahren. Von 18-21 Jahren gilt man als Heranwachsender. Um den Lesefluss zu erleichtern, wird nachfolgend nur der Terminus *Jugendliche* verwendet. Es sind aber beide Gruppen junger Erwachsener gemeint. Wenn sich die Aussage explizit nur auf 18-21-Jährige bezieht, dann wird der Begriff *Heranwachsender* verwendet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

¹ Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Einführung, Haupt: Bern, 2011, S.42.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Lesen als Maßnahme im Jugendstrafrecht

2.1.1 Rechtliche Einordnung

Die Leseweisung ist eine relativ neue Weisung, die u.a. in der Brücke Dachau e.V. im Rahmen des Jugendstrafrechts angewendet wird. Der Maßnahmenkatalog des Jugendstrafrechts ist in folgende Kategorien einzuteilen: Erziehungsmaßregeln gemäß §§9-12 JGG, Zuchtmittel gemäß §§13-16a JGG, Jugendstrafe gemäß §§17-19 JGG und Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §7 JGG. Die Erziehungsmaßregeln beinhalten gemäß §9 JGG wiederum Weisungen und die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Unter Zuchtmittel werden die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und die Verhängung von Jugendarrest gefasst. Als Maßregeln der Besserung und Sicherung können gemäß §7 Abs.1 JGG die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

Die Leseweisung ist den Weisungen nach §10 JGG und somit den Erziehungsmaßregeln zuzuordnen. Sie gehört zu den weniger eingriffsintensiven Maßnahmen.

Wie bereits erwähnt, bezieht sich diese Arbeit nur auf die Diversionsfälle. Es werden nur die Formen der Diversion aufgeführt, innerhalb derer die Leseweisung Anwendung findet. Nach §45 Abs.2 JGG kommt es zu einer Diversion, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Untersuchung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

§45 Abs.3 JGG ermöglicht eine Einstellung des Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft die Erteilung einer Ermahnung, von Auflagen oder von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG anregt. Ferner muss der Beschuldigte geständig sein und die Staatsanwaltschaft muss die Anordnung dieser richterlichen Maßnahme für erforderlich und die Anklageerhebung nicht für notwendig halten. Erteilt der Richter einer der oben genannten Maßnahmen und werden diese vom Jugendlichen fristgerecht abgeleistet, so

sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab. Nicht anzuwenden sind § 11 Abs. 3 JGG und § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG. Entsprechende Anwendung findet § 47 Abs. 3 JGG.

Das Verfahren kann auch, gemäß §47 Abs.1 JGG, während der Sitzung durch den Richter eingestellt werden. Diese Einstellung kann gemäß §47 Abs.1 Nr.1 JGG erfolgen, wenn die Voraussetzungen von §153 StPO vorliegen. §47 Abs.1 Nr.2 gibt an, dass das Verfahren eingestellt werden kann, wenn „eine erzieherische Maßnahme im Sinne von §45 Abs.2 JGG, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich machen, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist.“ §47 Abs.1 Nr.3 JGG ermöglicht die Einstellung des Verfahrens, wenn „der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet.“ Wenn „der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist“, kann das Verfahren nach §47 Abs.1 Nr. 4 JGG eingestellt werden. Liegt ein Einstellungsgrund nach §47 Abs.1 Nr.1-3 JGG vor, kann der Richter, insofern die Staatsanwaltschaft zustimmt, das Verfahren vorläufig einstellen. Der Jugendliche erhält eine Frist von maximal sechs Monaten, in denen er die Weisungen, erzieherische Maßnahmen oder Auflagen abzuleisten hat. Werden diese fristgerecht erledigt, stellt der Richter das Verfahren ein. Nicht anzuwenden sind § 11 Abs. 3 JGG und § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG. Entsprechende Anwendung findet § 47 Abs. 3 JGG. Nach §47 Abs.2 JGG bedarf die Einstellung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

2.1.2. Das Konzept der Leseweisung in Dachau

2.1.2.1 Ablauf der Maßnahme

Als freier Träger bietet die Brücke Dachau e.V. für Jugendliche und Heranwachsende alle Leistungen der Jugendstrafrechtspflege an. Seit 2012 wird hier die Leseweisung als ambulante Maßnahme im Rahmen der Diversion und im Hauptverfahren durchgeführt.

Maßnahmen, in denen mit Büchern gearbeitet wird, werden beispielsweise auch in Dresden im Rahmen des *Dresdner Bücherkanons* oder an der Hochschule München im Projekt *KonTEXT* durchgeführt. In Dresden kann der Bücherkanon im Vorfeld des Verfahrens als freiwillige Maßnahme, im Rahmen der Diversion, als Auflage eines Gerichtsurteils oder im Arrest zu Gestaltungszwecken oder Resterfüllung einer Auflage

durchgeführt werden². Das Leseprojekt *KonTEXT* orientiert sich an dem *Dresdner Bücherkanon* und führt das Projekt in den oben genannten Fällen ebenso durch. Zusätzlich gibt es noch ein Schulschwänzer-Haftverkürzungsprogramm, eine Arrestbücherei und Bildungsmaßnahmen gegen Ausgrenzung und für Toleranz³. Zu Beginn orientierte sich die Leseweisung in der Brücke Dachau e.V. in der Auswahl der Bücher an dem Projekt *KonTEXT*. Später wurden von den Mitarbeitern selber Bücher ausgewählt und dem Kanon hinzugefügt. Die einzelnen Bücher sind verschiedenen Themenkategorien zuzuordnen.

Wie bereits erwähnt, wird diese Weisung fast ausschließlich im Rahmen der Diversion nach §45 Abs. 2 JGG angewendet. Wenn ein Jugendlicher zum Diversionsgespräch erscheint, wird ausgelotet, ob in diesem Fall Soziale Hilfsdienste, eine Leseweisung oder eine Geldauflage⁴ am besten geeignet wären. Die Wahl und der Umfang der Sozialstunden und die Stufenauswahl der Leseweisung, die dann der Staatsanwaltschaft zur Ableistung vorgeschlagen wird, orientieren sich an der derzeitigen Tätigkeit des Jugendlichen, der Person des Jugendlichen selbst und an der Tat.

Soziale Hilfsdienste sollen vor allem bei Jugendlichen wirken, die keinen geregelten Tagesablauf besitzen oder noch nie gearbeitet haben. Die Leseweisung dient nicht zur Strukturierung des Alltags und ist daher eher für Jugendliche geeignet, die über ein gewisses Maß an Selbstorganisation verfügen. Das Ziel bei der Wahl jeder Maßnahme ist es, dass diese auch erfüllt wird. Wenn daher im Vorfeld der Jugendliche klar äußert, dass er das Buch sowieso nicht lesen werde, dann macht die Maßnahme wenig Sinn.

Eine klare Voraussetzung für die Leseweisung sind gute Deutschkenntnisse und die Fähigkeit zu lesen. Auch wird diese Weisung tendenziell eher Jugendlichen als Heranwachsenden angeboten bzw. vorgeschlagen. Viele Bücher sind jugendtypisch und behandeln Themen, die eher jüngere Jugendliche als ältere bzw. als Heranwachsende betreffen.

Es gibt mehrere Stufen der Leseweisung, die sich hinsichtlich ihres Arbeits-, und Zeitaufwandes unterscheiden. Das Diversionsgespräch mit seinem Ablauf und den

² Landeshauptstadt Dresden: *Dresdner Bücherkanon*, o.J., online verfügbar unter <http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/angebote/verfahrensbezogen-angebot/buecherkanon.php> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

³ Vgl. *KonTEXT Leseprojekt: Das Projekt*, o.J., online verfügbar unter <https://kontextleseprojekt.wordpress.com/2016/01/17/das-projekt/> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

⁴ Auf die Geldauflage wird nicht weiter Bezug genommen, da sie sich für einen Vergleich nicht anbietet: Es wird nicht aktiv etwas geleistet, bzw. gearbeitet. Auch ist der zeitliche Aufwand nicht vergleichbar.

organisatorischen Punkten geht allen Formen der Leseweisung voran und wird nur einmal bei Stufe 1 ausführlich dargestellt.

In der Leseweisung 1 wird das Buch im Diversionsgespräch von den Sozialpädagogen der Jugendhilfe im Strafverfahren ausgewählt. Wenn Zweifel an der ausreichenden Lesekompetenz bestehen, kann eine Leseprobe erfolgen. Der Klient erhält daraufhin das Buch gegen einen Pfand von 10€ und wird gebeten, das Buch bis zu einem vereinbarten Termin ganz zu lesen und es unversehrt wieder mitzubringen. Im Leseweisungstermin wird dann über das Buch und über darüberhinausgehende Themen gesprochen. Dem Jugendlichen werden zuerst inhaltliche Detailfragen gestellt, um sicherzustellen, dass er das Buch gelesen hat. Wenn Jugendliche zum Termin erscheinen und es sich herauskristallisiert, dass sie das Buch nicht gelesen haben, werden sie zu einem neuen Termin einbestellt. Wenn das Buch gelesen wurde, wird das Gespräch durch Transferfragen und Bezugnahme auf die Situation und die Person des Jugendlichen auf die Reflexionsebene gehoben. In diesem Prozess wird auch noch einmal auf die Tat eingegangen und das eigene Verhalten betrachtet. Nach dem Termin erhält der Jugendliche das Pfand zurück, insofern das Buch in seinem ursprünglichem Zustand abgegeben wurde. Die Erfüllung der Weisung wird an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

In der zeitlich intensiveren nächsten Stufe erhält der Jugendliche in der Regel im Diversionsgespräch den Arbeitsauftrag das Buch bis zu einem bestimmten Punkt zu lesen. Dies kann beispielsweise der Wendepunkt der Geschichte sein. Im Gespräch wird zunächst durch inhaltliche Fragen die Erfüllung des Leseauftrags überprüft. Daran anschließend werden Transferfragen gestellt und Parallelen zwischen dem Buch und der aktuellen Lebenssituation des Jugendlichen gezogen. An dieser Stelle kann auch schon auf die Tat eingegangen und das Verhalten kritisch betrachtet werden. Der Jugendliche bekommt, insofern das Buch bis zur Hälfte gelesen wurde, die Aufgabe gestellt, einen möglichen weiteren Handlungsverlauf der Geschichte zu skizzieren und ihn an einem Flipchart oder Ähnlichem darzustellen.

Hat der Jugendliche nur das Ende nicht gelesen, so bekommt er die Aufgabe ein Ende zu skizzieren. Der Jugendliche wird angeregt seine Annahmen vorzustellen und zu begründen. Es wird zusammen mit dem Jugendlichen versucht, verschiedene Handlungsstränge zu entwerfen und mögliche Konsequenzen dieser Handlungen für die Charaktere aufzuzeigen.

Je nachdem, wie weit bis zum ersten Termin gelesen wurde, wird der verbleibende Rest Aufgabe für den zweiten Termin. Auch hier wird als Erstes mittels Detailfragen geprüft, ob das Buch zu Ende gelesen wurde. Bezüglich des zweiten Teils bzw. des Endes des Buchs werden erneut Transferfragen gestellt. An dieser Stelle kann in eine Beratungssituation übergeleitet werden. Mögliche Fragestellungen sind: *Wie bewertest du das Verhalten des Protagonisten? Wie hättest du in dessen Situation gehandelt bzw. wie würdest du handeln? In welcher ähnlichen Situation warst du schon einmal? Welche Gefahren birgt dieses Verhalten?* Der Jugendliche erhält nun die Aufgabe einer graphischen Darstellung der Charaktere oder des Inhalts oder der gesamten Geschichte. Hierbei werden Farben, Bilder, Kreativ-Sets und Zeitschriften zur Verfügung gestellt.

Die letzte Stufe der Leseweisung folgt im Ablauf der vorherigen Stufe. Der Arbeitsaufwand wird jedoch auf zwei Bücher mit vier bis fünf Leseterminen erhöht. Bei dieser Stufe liegt ein umfangreicherer pädagogischer Bedarf vor.

Seit Einführung dieser Weisung wurden von 2012-2015 insgesamt 113 Leseweisungen durchgeführt.

2.1.2.2 Auswahl der Bücher

Im Bestand der Brücke Dachau e.V. befinden sich 65 Bücher. Diese sind nach folgenden Themengebieten aufgeteilt: Alkohol, Anders sein, Drogen, Familie, Gewalt, Gruppendynamik, Haftstrafe/Arrest, Internet/Soziale Netzwerke, Islam, Lernschwäche, Mobbing, Fremdenfeindlichkeit, Schule schwänzen, Schwangerschaft, Trennung/Trauer und Verkehrsdelikt. Welches Buch ausgesucht wird, hängt sowohl von der Person des Jugendlichen, als auch von seiner Tat ab. Bei Jugendlichen, die beispielsweise wegen Mobbing eine Leseweisung erhalten, bietet es sich an, ein thematisch passendes Buch zu wählen, damit die Opferperspektive mehr in den Fokus gerückt und das eigene Verhalten gespiegelt wird. Dies wird zum Beispiel durch das Buch *Im Schatten der Wächter* von Graham Gardner möglich. Erhält ein Jugendlicher wegen Erschleichen von Leistungen eine Leseweisung, ist es nicht möglich, ein passendes Buch zum Thema Schwarzfahren zu finden, da es, soweit bekannt, kein solches Jugendbuch gibt und dieses Delikt auch andere Ursachen hat als zum Beispiel Mobbing. Schwarzfahren ist oft eine reine Protesthaltung oder auch das Verkörpern von *Coolsein*. Daher werden in solchen Fällen oft Bücher

gewählt, in denen es um Gruppenthematiken und das Finden der eigenen Position geht. Ein passendes Buch für diesen Themenbereich ist *Das Projekt* von Alice Gabathuler. Zudem bietet sich hier beispielsweise ein Buch an, welches von dem Erwachsenwerden an sich handelt. Auch kann es vorkommen, dass dem zuständigen Sozialpädagogen eine extrem angespannte Stimmung zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern auffällt. Dann kann, unabhängig vom Delikt, ein Buch zum Thema Familie herausgegriffen werden, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, über diese Anspannung zu sprechen. Ein Bücherbeispiel hierfür ist *Im Jahr des Honigkuckucks* von Linzi Glass.

Generell gilt aber, dass in der Leseweisung nicht versucht wird, psychische Probleme des Jugendlichen zu lösen. Das ist in diesem Rahmen nicht machbar und sollte von Therapeuten übernommen werden. Wenn gemerkt wird, dass in dem Fall große Probleme, Schwierigkeiten oder auch eine Gefährdung des Jugendlichen durch sich oder andere vorliegt, wird der junge Erwachsene an entsprechende Fachleute übergeben bzw. verwiesen.

2.1.3 Lernen durch Lesen

2.1.3.1 Neurologische Grundlagen

Um erklären zu können, wie durch Lesen gelernt werden kann, werden im Folgenden die neurologischen Grundlagen beim Leseprozess und die betreffenden Regionen im Gehirn genauer dargestellt⁵. Wenn die Aufmerksamkeit auf einen Text gerichtet wird, treten ein kognitives Zusammenspiel von Gedächtnis, Aufmerksamkeit und auditorischen, visuellen und sprachlichen Prozessen in Kraft. Die Aufmerksamkeits- und Ausführungssysteme des Gehirns beginnen den Text zu lesen und zu begreifen. Das visuelle System gleitet über den Text und überträgt die Informationen über Wortformen, Buchstabenformen und Redewendungen an die Sprachsysteme. In den Sprachsystemen werden die visuellen Symbole mit den Wortlauten verknüpft. Es werden somit alle möglichen Bedeutungen jedes Wortes im Text aufgerufen und dann, je nach Zusammenhang, die geeigneten herausgesucht. Dies geschieht sehr schnell. Das Grammatiksystem läuft beim Lesen in enger Kooperation mit dem Arbeitsgedächtnis mit, um die Zusammenhänge im Text

⁵ Vgl. im Folgenden: Wolf, Maryanne: Das lesende Gehirn. Wie der Mensch zum Lesen kam- und was es in unseren Köpfen bewirkt, Spektrum: Heidelberg, 2009, S.9ff.

herauszuarbeiten. Beim Lesen spielen auch alle Erfahrungen und persönlichen Assoziationen, die der Leser gesammelt hat, in den Prozess mit hinein. Es findet beim Lesen somit eine Kommunikation auf zwei Ebenen statt: Es wird „vernunft- und erfahrungsorientiertes Wissen“⁶ vermittelt wie auch „metaphorische, in Bildern eingebundene Erkenntnis“⁷. Die sprachlichen und begrifflichen Informationen werden vernetzt und aufgrund der persönlichen Assoziationen werden beim Lesen Schlüsse gezogen und Hypothesen gebildet.

2.1.3.2 Lernen am Modell

Wie oben genannt wird bei der Leseweisung davon ausgegangen, dass eine Änderung im Verhalten gelernt werden kann. Es gibt zahlreiche Lerntheorien, die zu erklären versuchen womit, wie und wann der Mensch am besten lernt. Die Literatur bietet keine eigene *Leselerntheorie*. Daher wird eine der klassischen Lerntheorien auf das Lesen angewendet. Passend erscheint hierfür *Lernen am Modell* von Albert Bandura. Diese kognitivistische Lerntheorie geht davon aus, dass der Lernprozess durch Modelle angeregt wird, sprich dass der Lernende sich Verhaltensweisen von anderen Personen anschaut und diese kopiert:

„Modelllernen ist die von Albert Bandura eingeführte Bezeichnung für einen kognitiven Lernprozess, der vorliegt, wenn ein Individuum als Folge der Beobachtung des Verhaltens anderer Individuen sowie der darauffolgenden Konsequenzen sich neue Verhaltensweisen aneignet oder schon bestehende Verhaltensmuster weitgehend verändert“⁸.

Es wird nicht nur das Verhalten, sondern auch die Konsequenzen auf dieses internalisiert. Sprich, wenn in einem Jugendbuch der Charakter immer wieder durch kriminelle Handlungen aktenkundig wird, dann irgendwann in den Jugendarrest muss und über seine schreckliche Zeit dort berichtet, dann wird vom Leser gespeichert, dass auf gewisse Taten unangenehme Zeiten im Gefängnis folgen⁹. Das kann zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Verlauf des eigenen Lebens beitragen.

⁶ Bingel, Irma: Wie und warum Geschichten trösten und ermutigen. Lesen als Entwicklungshilfe bei Kindern und Jugendlichen, In: Raab, Peter(Hrsg.): Heilkraft des Lesens. Erfahrungen mit der Bibliothherapie. Herder: Freiburg, 1988, S.94.

⁷ Bingl, Irma: Wie und warum Geschichten trösten und ermutigen, S.94.

⁸ Bandura, Albert, zit. nach: Stangl, Werner: Lernen am Modell. Albert Bandura, 2016, online verfügbar unter <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/LERNEN/Modelllernen.shtml> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2016)

⁹ Das Buch, auf das hier verwiesen wird, ist *Raumzeit* von Christian Linker.

Bandura führte Versuche durch, in denen Kindern aggressives Verhalten vorgelebt wurde. Die Kinder wurden in Gruppen eingeteilt und jede Gruppe erhielt einen anderen Input: Gruppe 1 sah einen aggressiven Erwachsenen. Die Kinder in Gruppe 2 betrachteten den aggressiven Erwachsenen in einem Film. Der Film für Gruppe 3 zeigte eine als Katze verkleidete aggressive Person. Gruppe 4 diente als Kontrollgruppe ohne Beobachtung von aggressivem Verhalten. In Gruppe 1-3 wurde daraufhin vermehrt aggressives Verhalten beobachtet. Kinder nahmen eine Filmfigur genauso als Modell wahr, wie einen Menschen vor Ort¹⁰. Dasselbe Prinzip lässt sich auch auf Bücher übertragen. Charaktere in Büchern können somit als Modell dienen, deren Verhalten adaptiert werden kann. Daher ist es wichtig, bei der Auswahl der Bücher auf die Botschaften zu achten, die die Bücher senden. Bücher, in denen kriminelle Verhaltensweisen beispielsweise verharmlost werden und keine Konsequenzen auf diese folgen, wären für den erzieherischen Zweck ungeeignet. Auch sollten die Charaktere in den Büchern in irgendeiner Form zu der Einsicht gelangen, dass das Begehen von Straftaten nicht zu einem Leben, das die bürgerlichen Ideale wie Haus, Familie, Beruf verkörpert und das sich die meisten Jugendlichen wünschen, führt.

2.1.3.3 Labeling Approach

Im labeling approach (Etikettierungsansatz) geht es um „soziale Interaktion, innerhalb derer Handlungen und kriminelle Bedeutungen beigegeben werden und sie damit eine soziale Relevanz als Kriminalität gewinnen“¹¹. Es gibt mehrere Forscher, die dieses Studienfeld geprägt haben. Für diese Arbeit ist der Ansatz der primären und sekundären Devianz von Edwin M. Lemert am geeignetsten. Devianz bedeutet per se abweichend. Bei Lemert wird mit deviantem Verhalten auch kriminelles Verhalten beschrieben. Der Ansatz wird im Folgenden kurz zusammengefasst: Abweichendes Verhalten, dessen Ursache dem Täter selber zugeschrieben werden kann, wird als primäre Devianz bezeichnet. Das Selbstbild der Person wird noch nicht durch deviantes Verhalten bestimmt. Primäre Devianz kann verschiedene psychologische oder soziokulturelle Ursachen haben. Sekundäre Devianz bezeichnet das abweichende Verhalten, das aufgrund der gesellschaftlichen Reaktionen gezeigt wird:

¹⁰ Vgl. Bandura, Albert, zit. nach: Stangl, Werner: Lernen am Modell. Albert Bandura, 2016.

¹¹ Kunz: Kriminologie, S.162.

„When a person begins to employ his deviant behavior or a role based upon it as a means of defense, attack, or adjustment to the overt and covert problems created by the consequent social reaction to him, his deviation is secondary”¹².

Wenn die Ursachen, die in erster Linie zum Begehen von Straftaten geführt haben, nicht behoben werden, werden weitere Taten begangen. Die juristischen und gesellschaftlichen Reaktionen auf die Devianz werden mit jeder Abweichung stärker und damit auch die Stigmatisierung. Der Deviante übernimmt irgendwann das Fremdbild des Straftäters, von dem keiner erwartet, dass er sich ändert. Er passt sein Selbstbild dementsprechend an und verhält sich nun bewusst erwartungsgemäß¹³.

Durch das Lesen von Büchern, in denen es um Jugendkriminalität geht und in denen jugendliche Delinquente Protagonisten sind, kann es auch zu einem negativen Einfluss auf den Leser kommen. In diesem Fall lernt der Jugendliche etwas Negatives durch das Lesen. In vielen Büchern stehen die Lebensläufe von Jugendlichen im Fokus, die sich nicht nur im Bagatellbereich bewegen, sondern zum Beispiel am Handel von Drogen, schweren Körperverletzungen oder Raubüberfällen beteiligt sind. Auch schwere Formen von Mobbing hin zur Körperverletzung spielen hier mit hinein. Wenn ein Jugendlicher zum Beispiel eine Körperverletzung begangen hat, die aufgrund des Diversionsverfahrens aber im unteren Bereich anzusiedeln ist, und ein Buch erhält, in dem es um schwere Formen der Körperverletzung wie in Alice Gabathulers *Das Projekt* oder *Matchboxboy* geht, kann dies zur Etikettierung führen: Die Jugendlichen lesen, dass die Protagonisten von ihrer Umwelt als gewalttätige Straftäter oder gefährliche Zeitgenossen, vor denen man Angst hat oder sich in Acht nehmen soll, wahrgenommen und bezeichnet werden. Da die Delinquenten auch eine Straftat begangen haben, zählen sie somit rein formal auch zu der Gruppe, die in den Büchern als gefährlich bezeichnet wird und die, geht es nach den Büchern, Eltern nicht gern in der Nähe ihrer Kinder sehen. Hier kann, wie von Edwin M. Lemert beschrieben, die sekundäre Devianz einsetzen bzw. eintreten. Die Jugendlichen verinnerlichen das Bild, das von ihnen im Buch transportiert wird und verhalten sich gemäß den gesellschaftlichen Erwartungen an jugendliche Straftäter.

Daher ist es immens wichtig, die Bücher sorgfältig auszuwählen, um solchen Etikettierungen vorzubeugen. Auch im Gespräch muss der Sozialpädagoge explizit darauf

¹² Lemert, Ewin M.: Social pathology: a systematic approach to the theory of sociopathic behavior, McGraw-Hill: o. O, 1951, S.75.

¹³ Lemert, Edwin M., zit. nach Wickert, Christian: Labeling- primäre und sekundäre Devianz (Lemert), o.J., online verfügbar unter <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/herrschafts-und-gesellschaftskritik/labeling-primare-und-sekundare-devianz-lemert> (zuletzt aufgerufen am 09.06.2016)

achten, dass die Botschaft des Buches von dem Jugendlichen nicht zu seinem Nachteil interpretiert wird.

2.1.4 Potenzial der Leseweisung-

2.1.4.1 Die Leseweisung als ein Beratungsgespräch 2.0

Durch das Medium Buch soll mit den Jugendlichen der Einstieg in Gespräche erleichtert und gefördert werden. Die Bücher haben meist Themen zum Inhalt, mit denen sich die Jugendlichen identifizieren können. Das sind wie beispielsweise das Finden der eigenen Rolle in einer Gruppe, Liebeskummer, Suchtproblematiken, Auseinandersetzungen mit den Eltern oder generell das Erwachsenwerden. Mithilfe der Geschichten und der darin vorkommenden Charaktere "können Anknüpfungspunkte zur eigenen Person, zum eigenen (Fehl-) Verhalten hergestellt werden"¹⁴.

Nach §10 Abs.1 S.1 JGG sind Weisungen

„Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“

Dies soll auch durch die Leseweisung erreicht werden. Lesen, Reflektieren und Diskutieren über das Buch trägt zur Verbesserung oder Förderung von folgenden Kompetenzen bei: Einfühlungsvermögen, Erarbeiten von Lösungsstrategien und die Fähigkeit über sich selbst und die Tat zu sprechen¹⁵. In vielen Fällen erkennen sich die Jugendlichen, aufgrund der angepassten Buchauswahl, in den Charakteren und deren Verhaltensweisen wieder. Wenn sie über die Charaktere sprechen und deren Verhalten einordnen und bewerten, steht ihre Meinung oft in Widerspruch zu ihrem eigenen an den Tag gelegten Verhalten. Hier kann durch die Pädagogen angesetzt und ein Denkprozess angestoßen werden. Beispielsweise hat sich eine Jugendliche einmal empört über das fiese und gemeine Verhalten einer Schülerin im Buch *Wer stoppt Melanie Prosser?* von Aidan Chambers geäußert, obwohl sie wegen Mobbing einer Mitschülerin diese Leseweisung erhalten hatte. Als sie darauf angesprochen wurde, erklärte sie, dass ihr Auftreten viel harmloser gewesen wäre. Indem dann genauer auf die Reaktionen des Mobbingopfers

¹⁴ Brücke Dachau e.V.: Leseweisung, o.J., online verfügbar unter <http://www.bruecke-dachau.de/leistungen/jugendliche/ambulante-massnahmen/leseweisung> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

¹⁵ Vgl. ebd.

eingegangen wurde und Brücken zu ihrer eigenen Tat geschlagen wurden, war das Buch dann nicht mehr abstrakt, sondern half über das eigene Fehlverhalten kritisch nachzudenken und im Idealfall dieses zu ändern. Das eigene Fehlverhalten zu rechtfertigen und sogenannte Neutralisierungstechniken zu verwenden, wird von Gresham M. Sykes und David Matza in ihrer *Theorie der Neutralisierungstechniken* genauer beleuchtet. Sie zeigen fünf Techniken der Neutralisierung von Verbrechen auf: Ablehnung der Verantwortung, Verneinung des Unrechts, Ablehnung des Opfers, Verdammung der Verdammenden und Berufung auf höhere Instanzen¹⁶. Mit Ablehnung der Verantwortung ist gemeint, dass die Betroffenen sich als aktiven Part aus dem Geschehen vermeintlich ausnehmen wollen, nach dem Prinzip *Ich konnte ja nicht anders*. Indem die Tat verharmlost und in einen anderen Rahmen gesetzt wird, wird das Unrecht verneint: *Ich habe mir den Geldbeutel nur geliehen, ich habe ihn nicht geklaut*. Um das Opfer als eine Person abzulehnen, wird diese zum Beispiel als gemein, als böser Mensch, als jemand der es verdient Opfer der Straftat zu sein, dargestellt. Verdammung der Verdammenden meint, dass hier die Instanzen und Personen der Strafverfolgung als die eigentlichen Verbrecher hingestellt werden: *Alle Polizisten sind doch eh korrupt, die haben es auf Leute wie mich abgesehen*. Berufung auf höhere Instanzen bedeutet, dass sich der Delinquent beispielsweise auf Ideale der Freundschaft beruft, um seine Tat zu rechtfertigen: *Ich musste doch meinen Kumpel verteidigen, der andere Kerl hat ihn angepöbelt. Das konnte ich nicht so stehen lassen*. Anhand dieser Techniken können die Delinquenten ihr Verhalten mit den gängigen Normen in Einklang bringen. Wenn nun Charaktere in den Romanen diese Techniken anwenden, kann dieses Verdrehen der Tatsachen zusammen mit den Jugendlichen angesprochen und diskutiert werden. Im Idealfall gelingt der Gedankensprung zum eigenen Verhalten und eigenen Neutralisierungstechniken. Es kann ein Gedankenanstoß hinsichtlich des Scheinheiligkeit dieser Techniken gegeben werden.

Ferner bietet die Leseweisung eine gute Basis, um über die aktuellen Probleme und Sorgen zu sprechen. Hierbei hat diese Weisung keinen problembehafteten Charakter, wie es klassische Beratungsgespräche haben. Beratungen werden auferlegt, wenn die Klienten einen im Vorfeld der Maßnahme bekannten Hilfebedarf bei der Lebensbewältigung haben. Auch wird eine Beratung vorgeschlagen, wenn die begründete Vermutung vorliegt, dass der Klient Beratungsbedarf hat. Beratungen sind auch eingriffsintensiver als die Leseweisung. Beim Beginn einer Leseweisung ist oft nicht klar, ob der Jugendliche Hilfe

¹⁶ Vgl. Sykes, Gresham; Matza, David, zit. nach Kunz: Kriminologie, S.115.

in irgendeinem Lebensbereich benötigt oder nicht. Die Situation ist nicht von vornherein problembelastet und bietet daher einen entspannteren und offeneren Rahmen zum Reden.

2.1.4.2 Lesen als *Medizin*

Dass Bücher viel mehr als nur Zeitvertreib oder Müßiggang sein können, zeigt sich auch in einem therapeutischen Ansatz, der Bücher in das Zentrum stellt: In der Bibliotherapie. Es gibt zahlreiche Definitionen, von denen im Folgenden ein paar dargestellt werden: Bibliotherapie ist „eine eigentlich alte, in letzter Zeit endlich wiederentdeckte Lehre von der Nutzbarmachung der Literatur zu therapeutischen Zwecken¹⁷“. Eine andere Definition geht genauer auf diese Nutzbarmachung ein:

„[Bibliotherapie] wird als ein Proze[ss] dynamischer Interaktion zwischen dem Leser und der Literatur verstanden, und deshalb ist Literatur als ein Mittel für die Entwicklung, Steuerung, Anpassung und Reifung der Persönlichkeit einsetzbar.¹⁸“

Beim Lesen von Büchern, die sich mit Themen befassen, mit denen sich die Jugendlichen identifizieren können, ist ein wesentlicher Wirkungsfaktor die Vermittlung des Gefühls, dass der Jugendliche nicht alleine ist mit seinen Problemen und Schwierigkeiten: Zu wissen, dass viele Jugendliche mitunter beim Erwachsenwerden straucheln und oft nicht wissen, wo ihnen der Kopf steht, kann beruhigend wirken und von dem Gefühl befreien, dass man als Einziger damit nicht zurechtkommt. Es bildet sich ein Solidaritätsgefühl mit den Charakteren im Buch¹⁹. Es kann die Perspektive des entsprechenden Charakters eingenommen werden und ausprobiert werden²⁰. Dieser positive Einfluss kann noch verstärkt werden, indem in den Jugendbüchern aus dem Bestand der Brücke Dachau e.V. meist ein Ausweg aufgezeigt wird, wie der Jugendliche seine Probleme lösen kann. Es wird vermittelt, dass es immer eine Chance gibt. In Büchern, die in einer Katastrophe enden, erlangen die Charaktere zumindest dann oft zu der Erkenntnis, dass sie falsche Entscheidungen getroffen haben. Sie machen fest, wo der Abwärtsstrudel begann und wie sie dies verhindern hätten können.

¹⁷ Kittler, Udo: Für Peter-oder: Was ist Bibliotherapie, In: Raab, Peter (Hrsg.): Heilkraft des Lesens. Erfahrungen mit der Bibliotherapie, Herder: Freiburg, 1988, S.12.

¹⁸ Kittler, Udo: Für Peter-oder: Was ist Bibliotherapie, S.16.

¹⁹ Vgl. Gerk, Andrea: Lesen als Medizin. Die wundersame Wirkung der Literatur, Rogner & Bernhard: Berlin, 2015, S.159.

²⁰ Vgl. Wolf, Maryanne: Das lesende Gehirn, S.8.

Für das Nachempfinden der Emotionen und Situationen sind die *Spiegelneuronen* von großer Bedeutung. Diese Neuronen dienen als ein Resonanzsystem auf die Umgebung. Empfindet beispielsweise eine Person Ekel und verzieht das Gesicht oder muss sich sogar übergeben, so lösen der Gesichtsausdruck oder die Würgeräusche bei umliegenden Personen auch Ekelgefühle und oder Übelkeit aus. Auch verfällt man in eine trübe Stimmung, wenn das Gegenüber weint und ein trauriges Gesicht zeigt²¹. Dass Menschen zum Nachempfinden von Emotionen fähig sind, ermöglicht eine gute Einschätzung von Gefahren, aber auch die Festigung von interindividuellen Bindungen²². Beim Lesen greifen diese Prozesse auch und die Empfindungen der Charaktere können vom Leser nachempfunden werden.

Seit 1955 gibt eine Richtlinie der Vereinten Nationen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen vor. Unter anderem wird hier in Unterpunkt 40 angeordnet, dass

„[j]ede Anstalt [...] eine Bücherei einzurichten [hat], die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen²³“.

Nicht nur sollte den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden sich durch Bücher zu beschäftigen, sondern auch der Gedanke der Bucherziehung zum Besseren führte zur Einrichtung von Gefängnisbüchereien. Je bedeutender die Haftstrafe als Reaktion des Strafsystems wurde, desto dominanter wurde die Vorstellung, dass Menschen sich in moralischer Hinsicht beeinflussen, erziehen und verändern lassen²⁴. Durch Lesen sollen die Gedanken der Gefangenen von einem illegalen Weg auf einen legalen Weg geführt werden²⁵. Was bei inhaftierten Straftätern wichtig ist, ist bei Jugendlichen, die möglicherweise an der Schwelle zur kriminellen Lebensweise stehen, nicht minder wichtig. Ganz im Sinne der positiven Spezialprävention greift das Lesen somit in die Moralvorstellungen der Jugendlichen ein und kann Änderungen in den Gedanken bewirken.

²¹ Vgl. Rizzolatti, Giacomo; Sinigaglia, Corrado: Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgefühls, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 2014, S.176f.

²² Vgl. Rizzolatti, Giacomo: Empathie und Spiegelneurone, S.177.

²³ Deutscher Übersetzungsdienst Vereinte Nationen: Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, 1977, online verfügbar unter www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf, (zuletzt aufgerufen am 05.05.2016).

²⁴ Vgl. Gerk, Andrea: Lesen als Medizin, S.237.

²⁵ Vgl. Peschers, Gerhard: Gefangenenbüchereien als Zeitzeugen, a.a.O., S.3, zit. nach Gerk, Andrea: Lesen als Medizin, 2015, S.240.

2.2 Soziale Hilfsdienste als Maßnahme im Jugendstrafrecht

2.2.1 Ablauf der Maßnahme bei der Brücke Dachau e.V.

Die Arbeitsweisung ist im Gegensatz zur Leseweisung eine sehr gängige und erprobte Maßnahme im Jugendstrafrecht. Sie ist unter §10 Abs.1 Nr.4 JGG eingeordnet: „Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen (...) Arbeitsleistungen zu erbringen.“

Dadurch sollen die Arbeitsweisungen, wie auch die Leseweisung, „die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern (...).“ Die Arbeitsstunden werden in Arbeitstagen, sprich im Acht-Stunden-Rhythmus angeordnet. Ein Tag Soziale Hilfsdienste sind daher acht Stunden. Dadurch regeln sie, wie im Gesetz vorgegeben, den Tagesablauf des Jugendlichen. Gerade für Jugendliche, die aufgrund von fehlender Ausbildung oder fehlender Arbeit bis nachmittags schlafen und keine Beschäftigung haben, stellt frühes Aufstehen und pflichtgemäßes Erscheinen in der Einrichtung eine Herausforderung dar. Dies führt, im Idealfall, zu einem Lerneffekt.

Wenn Jugendliche im Rahmen einer Diversion eine Arbeitsweisung erhalten, wird zuerst die Stundenanzahl festgelegt. Wenn die Stundenanzahl feststeht, wird zusammen mit dem Jugendlichen nach einer passenden gemeinnützigen Einsatzstelle gesucht. Die Brücke Dachau e.V. verfügt über einen Katalog an 40 gemeinnützigen Einrichtungen. Bei der Auswahl der Stelle spielen mehrere Kriterien eine Rolle: Wohnort des Jugendlichen, Zeitfenster des Jugendlichen, Geschlecht, gesundheitliche Einschränkungen und Delikt. In vielen kleineren Ortschaften gibt es keine oder nur wenige geeignete Einrichtungen. Bei der Wahl der Einsatzstelle wird versucht eine wohnortsnahe Einrichtung zu finden, um die große Entfernung als potentiellen Grund der Nichterfüllung der Maßnahme vorwegzunehmen. Die Zeitfenster, wann der Jugendliche die Sozialstunden ableistet, hängen von seinem Beruf ab. Auch haben nicht alle Einrichtungen dieselben Öffnungszeiten. Manche, wie beispielsweise der Naturschutz oder die Altenheime, bieten auch Wochenendarbeit an, was für die Auszubildenden von Vorteil ist. Das Geschlecht spielt insofern eine Rolle, als dass Mädchen auf dem Bauhof oder im Naturschutz aus organisatorischen Gründen nicht mitarbeiten können. Wenn Jugendliche beispielsweise eine Tierhaarallergie haben, fällt das Tierheim als Einsatzstelle somit heraus. Auch bei Rückenproblemen wäre dann eine rein körperliche Arbeit, bei der viel getragen werden muss wie beim Bauhof, nicht anzuraten. Auch das Delikt per se kann gewisse

Einsatzstellen im Vorfeld schon ausschließen: In Altenheimen und Kindergärten sind tendenziell keine Jugendlichen mit einem Drogendelikt erlaubt. Auch Diebstahl ist bei Altenheimen ein Ausschlusskriterium. Natürlich können die Einrichtungen immer selber entscheiden, ob sie einen Jugendlichen bei sich arbeiten lassen oder nicht. Sie können diesen auch ablehnen, wenn aus Sicht der Sozialpädagogen eigentlich nichts dagegen sprechen würde. Die Jugendlichen verrichten Hilfs- bzw. Zuarbeiten. Im Altersheim müssen sie oft abspülen und putzen und im Tierheim die Gehege putzen.

Wenn die Einsatzstelle von den Sozialpädagogen ausgewählt wurde, wird mit dieser telefoniert und geklärt, ob und wann der Jugendliche die Stunden ableisten kann. Wenn eine Einsatzstelle gefunden wurde, erhält der Jugendliche die Unterlagen und einen Stundenzettel, den er nach Ableistung ausgefüllt und von dem zuständigen Betreuer unterschrieben wieder in die Brücke Dachau e.V. bringen muss. Im Idealfall ist das Prozedere so wie eben beschrieben. In sehr vielen Fällen erscheinen die Jugendlichen nicht bei der Einsatzstelle und die Pädagogen müssen viel hinterher telefonieren, bis sie zum einen den Jugendlichen erreichen und zum anderen bewirkt haben, dass die Stunden erledigt werden. Es ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich, wie oft Jugendliche nicht erscheinen dürfen, bis der Stundenzettel an die Brücke Dachau e.V. zurückgeschickt wird und dem Jugendlichen die Arbeit bei dieser Stelle somit nicht mehr möglich ist. Erreicht man den Jugendlichen bis zum Fristende nicht und werden die Stunden auch nicht erledigt, so wird eine Nichterledigung an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht gemeldet. Wenn die Jugendlichen die Chance zum außergerichtlichen Verfahren durch Nichterfüllung der Weisung nicht ergreifen, dann wird das Verfahren in eine Hauptverhandlung umgewandelt.

2.2.2 Potenzial der Arbeitsweisung

Arbeitsleistungen werden in nahezu allen Einrichtungen, die Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht anbieten, vermittelt. Man kann von einer flächendeckenden Anwendung sprechen. Nach den Arbeitsleistungen werden Betreuungsweisungen am häufigsten in den Einrichtungen angeboten²⁶. Die Arbeitsleistung ist auch eine der ältesten Maßnahmen. Sie wurde 1940 ins Gesetz aufgenommen. Der ursprüngliche Gedanke hinter

²⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Forum Verlag Godesberg: Bonn, 1998, S.53.

der Einführung dieser Weisung in der NS-Zeit war es den straffälligen Jugendlichen an regelmäßiges Arbeiten zu gewöhnen. Hier ist von einem pädagogischen Nutzen keine Rede. Wie bereits erwähnt, steht im heutigen Jugendgerichtsgesetz der Erziehungsgedanke im Vordergrund, er ist der Angelpunkt, an dem die Maßnahmen auszurichten sind. Die Arbeitsleistungen stehen/standen schon oft in der Kritik: Sie fungierten in dieser Form nicht im Sinne einer Erziehungsförderung, sondern als *Denkzettel*. Den Denkzettel würden viele Jugendliche bei ihrer ersten Straftat aber alleine schon durch das Aufeinandertreffen mit der Polizei und dem Justizapparat erfahren²⁷.

Die Brücke Dachau e.V. gibt auf ihrer Homepage an, dass Sozialstunden dazu beitragen sollen, „dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sein Fehlverhalten durch gemeinnützige Arbeit wieder gutzumachen und Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen“²⁸. Die Jugendlichen verbringen einen, bzw. auch mehrere Tage in der Einrichtung, müssen pünktlich und zuverlässig dort erscheinen und die ihnen aufgetragenen Aufgaben erledigen, ansonsten kann die Einrichtung den Jugendlichen, wie bereits erwähnt, das weitere Ableisten der Stunden verweigern. Wenn sie die Stunden nicht fristgemäß erfüllen, geht die Mitteilung *Weisung nicht erfüllt* an die zuständige Staatsanwaltschaft. Bei den Tätigkeiten handelt es sich oft um Zu- und Hilfsarbeiten verrichten wie Putzen oder Aufräumen. Prinzipiell gibt es zwei Arten, wie Arbeitsleistungen angeordnet und durchgeführt werden können: Zum einen als „eine überwiegend taxativ eingesetzte, tendenziell schuldausgleichende und tatorientierte Sanktion“²⁹. Dies ist bei der Brücke Dachau e.V. der Fall- die Jugendlichen werden in einem routinierten Verfahren auf die Einrichtungen verteilt. Zum anderen gibt es „pädagogisch begleitete, an den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientierte Arbeitsleistungen“³⁰. Diese werden dann meist von den Jugendhilfeträgern selbst durchgeführt, zum Beispiel in Form einer Fahrradwerkstatt³¹.

Das Bundesverfassungsgericht spricht den Arbeitsweisungen folgende Aufgabe zu:

²⁷ Vgl. Meißner, Thomas; Pelz, Markus: Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen- Strafe oder Hilfe? In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg): Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen-Hintergründe-Praxis, Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach, S.310.

²⁸ Brücke Dachau e.V.: Arbeitsweisung, o.J., online verfügbar unter <http://www.bruecke-dachau.de/leistungen/jugendliche/arbeitsweisungen> (zuletzt aufgerufen am 04.07.2016).

²⁹ Trenczek, Thomas: Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung - Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Strafrecht. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesjugendamts, Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach, 1996.

³⁰ Trenczek, Thomas: Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S.89.

³¹ Vgl. ebd., S.89.

„[Die Weisungen sollen] das Verantwortungsgefühl des Erziehungsbedürftigen schärfen, sie sollen ihn den Wert der Rechtsgüter schätzen lehren und ihm ein gewisses Erfolgs-, und Gemeinschaftserlebnis vermitteln“³².

Es stellt sich die Frage, inwiefern Tellerspülen in einem Altenheim oder die Unterstützung des Hausmeisters bei seinen Tätigkeiten ein Erfolgs- oder Gemeinschaftserlebnis vermitteln soll. Durch diese Arbeit wird höchstens deutlich, dass diese unangenehmen Tätigkeiten dazu dienen, eine Verfehlung wieder gut zu machen. Die Arbeiten sind teilweise nicht sinnstiftend und der Einrichtung auch nicht zwingend von Nutzen, da nicht alle Jugendlichen in der Lage sind, die ihnen aufgetragenen Aufgaben auch zufriedenstellend zu erfüllen. Sei es aus mangelnder Erfahrung, mangelnder Motivation oder aus Überforderung. Wären die Arbeiten sinnstiftend und würden die Jugendlichen darin auch einen Nutzen für die Allgemeinheit sehen, könnte ein gewisser Erziehungseffekt nicht abgesprochen werden. Bei den Gemeinschaftsprojekten wie zum Beispiel dem Restaurieren eines alten Gebäudes oder dem Reparieren von Fahrrädern stellen sich eher Erfolgs-, und Gemeinschaftserlebnisse ein.

Auch die verlorene Freizeit und das Organisieren der Arbeitszeiten hinterlässt bei vielen Jugendlichen ein schales Gefühl. Teils kann hierbei der Zusatz in §10 Abs.1 S.1 JGG gelten, dass bei den Sozialstunden keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Jugendlichen gestellt werden. Die Stundenanzahlen im Rahmen der Diversion sind tendenziell nicht höher als 32 Stunden, daher treffen die unzumutbaren Anforderungen möglicherweise bei Auszubildenden zu, die ihre Stunden dann an den Wochenenden ableisten müssen, da sie unter der Woche arbeiten. Dieser Aspekt der unzumutbaren Anforderungen wird hier nur kurz angerissen, da eine umfassende Bearbeitung dieses Themas den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Wenn die Tätigkeiten, wie oben beschrieben, als schuldausgleichende Maßnahme angeboten werden, muss der Lern- bzw. Erziehungseffekt über die Eindrücke, Gefühle und Reflexion des Jugendlichen bei der Arbeit und über die Reaktionen der Umwelt stattfinden. Inwiefern die Jugendlichen dazu in der Lage sind, bleibt fraglich. In so einem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der pädagogische Nutzen durch das Arbeiten an sich eher gering ist. Bei gruppenpädagogischem Arbeiten wird eine höhere positive Beeinflussung angenommen.

³² Trenczek, Thomas: Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S.89.

2.3 Empirische Datenlage

Um die Daten, die im empirischen Teil vorgestellt werden, besser einordnen zu können, wird in diesem Abschnitt versucht einen groben Überblick über die, für die Untersuchung relevanten, Zahlen und Fakten zur Jugendgewalt zu liefern.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient als wichtigste und breitgefächerte Quelle für Daten zur Jugendgewalt. In dieser Statistik werden alle Straftaten, die der Polizei im betreffenden Jahr bekannt geworden sind, aufgeführt. Sie zeigt somit das Hellfeld der Kriminalität und nicht die tatsächlich verübte Kriminalität. Das Dunkelfeld, d.h. die Delikte, die nicht angezeigt oder ermittelt wurden, können nicht abgebildet werden. Das Schwanken von Zahlen innerhalb der PKS kann in einer „Veränderung der tatsächlichen Kriminalität begründet sein, ebenso aber auch in der Verschiebung der Hellfeld-Dunkelfeld-Relation etwa durch eine veränderte Anzeigebereitschaft“³³. Die Aussagekraft über die tatsächliche Entwicklung der verübten Straftaten ist demnach begrenzt. Die PKS weist, was die absoluten Zahlen angeht, Schwächen auf. Sie ist aber eine sehr breit aufgestellte Statistik, aus der sich alle relevanten Daten unter anderem auch zur Jugendkriminalität sehr gut ablesen lassen. Deswegen wird sie auch zum Vergleich der Ergebnisse herangezogen.

Die PKS von 2015 gibt für dieses Jahr 218.025 jugendliche Tatverdächtige an. Der Anteil der deutschen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist erneut gesunken. Der Anteil der nichtdeutschen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist angestiegen. Diese Zahlen spiegeln nur die Tatverdächtigen und nicht die Anzahl der Jugendlichen wieder, die dann der Tat *überführt* wurden. Von der Gesamtheit der Jugendlichen waren 162.140 männlich und 55.885 weiblich. Das entspricht 74,4% zu 25,6%. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen ist um das 2,9fache größer. Die Gruppe der 14-16-Jährigen umfasst 87.845 Jugendliche, die Gruppe der 16-18-Jährigen 130.180 Jugendliche. Die Gruppe der 14-16-Jährigen umfasst 60.975 (~69,4%) männliche Jugendliche und 26.870 (~30,6%) weibliche Jugendliche. Der Anteil der männlichen Jugendlichen in dieser Altersgruppe ist somit um das 2,3fache erhöht. Bei den 16-18-Jährigen waren es 101.165 (~79,1%) männliche Jugendliche und 29.015 (~22,3%) weibliche Jugendliche. Zusammenfassend ergibt sich für die 14-18-Jährigen eine

³³ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Zahlen, Daten, Fakten zur Jugendgewalt, 2015, online verfügbar unter www.dji.de/jugendkriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 01.07.2016).

Verteilung von 161.96 männlichen Jugendlichen und 55.885 weiblichen Jugendlichen. Der Anteil der jungen Männer ist um das 2,9fache erhöht.

Es wurden zudem 231.426 Heranwachsende registriert. Hier lag der Anteil der Männer bei 183.084 (~79,1%) und der der Frauen bei 48.342 (~20,9%)³⁴. Bei den Heranwachsenden ist die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern, mit dem Faktor 3,8 somit am höchsten.

Auch zu den einzelnen Straftaten liefert die PKS Unterschiede zwischen den Geschlechtern³⁵: Bei den männlichen Jugendlichen zeigt sich ein breiteres Spektrum an verübten Straftaten als bei den Weiblichen. Junge Männer begehen am häufigsten Körperverletzungsdelikte, Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigung, Betrugsdelikte und Rauschgiftdelikte. Die jungen Frauen hingegen hauptsächlich Diebstahl ohne erschwerende Umstände³⁶ und Betrug³⁷. Bei den Heranwachsenden weiblichen Jugendlichen werden Diebstahl ohne erschwerende Umstände und Betrug am häufigsten verübt. Die relativen Anteile liegen prozentual gesehen über denen der männlichen Heranwachsenden.

Bei den männlichen Heranwachsenden weisen die folgenden Delikte, in absteigender Reihenfolge, die höchsten Fallzahlen auf: Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens-, und das Freizügigkeitsgesetz/EU, Rauschgiftdelikte, Betrug, einfache Körperverletzung³⁸.

Jugendliche weisen generell eine höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene und auch die Rückfallquote ist bei Jugendlichen höher als bei Erwachsenen. Der Rückfallstudie von Heinz zufolge werden 40% der Jugendlichen, die eine Maßnahme nach dem Jugendstrafrecht erhalten haben, sei es in der Diversion oder im Verfahren, rückfällig³⁹. Die bundesweite Rückfalluntersuchung des Bundesministeriums für Justiz gibt 39% bei Jugendlichen und 30% bei Heranwachsenden an. Bei dieser Untersuchung wurde die

³⁴ Vgl. Bundesministerium des Inneren: Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2015, S.71, online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2016).

³⁵ Die genauen Zahlen finden sich auf S.71ff. des Jahrbuchs der PKS 2015. Es wurde nur auf eine Nennung aller Zahlen verzichtet, um den Lesefluss aufrechtzuerhalten.

³⁶ Hiermit ist vornehmlich der Ladendiebstahl gemeint.

³⁷ Vgl. Bundesministerium des Inneren: Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2015, S.91.

³⁸ Vgl. ebd., S.92.

³⁹ Vgl. Heinz, Wolfgang: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren - aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde. 14 Thesen. Vortrag gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen. Sanktionieren im Jugendstrafverfahren – ambulante Sanktionen" am 7. November 2005 in Düsseldorf, 2005, online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm#A3> (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

Legalbewährung von Jugendlichen und Erwachsenen untersucht. Dafür wurden die Daten aus dem Zentralregister in den Jahren 2005, 2007 und 2010 erfasst, was einen jeweils dreijährigen Rückfallszeitraum zwischen den Jahren beinhaltet⁴⁰. Unabhängig von der Art der Sanktionierung bzw. Erziehung zeigt sich folgendes Bild bei den altersspezifischen Rückfallzahlen: Die Gruppen der 14-15-Jährigen und die der 16-17-Jährigen weisen mit 46% und 42% die höchsten Rückfallzahlen auf. Die Rückfallrate der Heranwachsenden und der der 21-24-Jährigen liegt bei 40%. Ein leichter Rückgang ist bei den 25-29-Jährigen mit 36% zu verzeichnen. Bis zu der Gruppe der 60-Jährigen sinkt die Zahl auf 14% ab⁴¹.

In der Literatur finden sich nur spärliche Daten zu Rückfallquoten und Deliktsverteilungen im Rahmen der Diversion. Wolfgang Heinz veröffentlichte 2003 eine Rückfallstatistik, in der die Rückfallquoten aller Entscheidungen, die in das Bundeszentralregister eingetragen werden müssen, untersucht wurden. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 1994 und der Rückfallzeitraum wurde auf vier Jahre festgelegt. Wolfgang Heinz gibt in seiner Rückfallstudie an, dass „[bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen (...)] die Rückfallraten nach Diversionen regelmäßig nicht höher [waren] als nach Verurteilungen“⁴².

Die deutliche höhere Rückfallquote der Jugendlichen gegenüber anderen Altersgruppen könnte zum einen dadurch begünstigt werden, dass Jugendliche oft die Folgen ihres Handelns aufgrund mangelnder Reife noch nicht ganz überblicken. Gerade am Anfang einer *Karriere* sind die Folgen nicht sehr eingriffsintensiv und es kann aus Sicht des Jugendlichen der Eindruck entstehen, dass die Taten als *Kavaliersdelikte* gelten und nicht weiter zu beachten sind bzw. die Folgen nicht ernstgenommen werden. Auch kann eine gewisse rebellische Einstellung gegen Obrigkeiten zum weiteren Begehen von Straftaten beitragen. Diese Einstellung verkörpern teilweise auch Erwachsene, aber dominant ist sie bei den Jugendlichen. Möglicherweise fehlen Jugendlichen auch oft die stabilisierenden Faktoren, die bei Erwachsenen zu einer Legalbewährung beitragen wie feste Partnerschaft, Familie und Beruf/Tätigkeit. Travis Hirschi nennt in seiner *Bindungstheorie*, die emotionale Bindung an konkrete Bezugspersonen als eine von vier Elementen, die die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Straftaten verringern⁴³. Zudem haben Jugendliche

⁴⁰ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013, S.38ff., online verfügbar unter www.bmju.de/.../Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf. (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

⁴¹ Vgl. ebd., S.37.

⁴² Heinz, Wolfgang: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren.

⁴³ Vgl. Hirschi, Travis, zit. nach: Kunz: Kriminologie, S.124f.

im Vergleich zu Erwachsenen sehr viel mehr Freizeit und diese Zeit kann somit auch für illegale Unternehmungen genutzt werden.

Wenn die Delikte im Beisein von Freunden begangen werden, so haben Jugendliche, insofern sie zu der Einsicht eines schlechten Einflusses gelangen, nicht die Möglichkeit wegzuziehen oder diese Leute komplett zu meiden, da es sich zum Beispiel oft um Schulkameraden handelt. Erwachsene hingegen könnten theoretisch ihren Aufenthaltsort bewusst bestimmen ob sie mit zunehmendem Alter automatisch zu dieser Einsicht gelangen, ist dennoch fraglich.

Auch zwischen den verschiedenen Altersgruppen innerhalb der Gruppe der Jugendlichen gab es Diskrepanzen, was die Rückfallzahlen betrifft. Bei den Diversionen, die im Zentrum dieser Arbeit stehen, liegt die Rückfallquote bei der Altersklasse 14-15 bei 15,4% und bei 16-17 bei 10,8%⁴⁴. In den Jahren 14-16 befinden sich die Jugendlichen in der sogenannten mittleren Adoleszenz. In dieser Zeit setzen sich die Jugendlichen sehr stark mit ihrer Geschlechterrolle und mit Vorbildern innerhalb der peergroup auseinander. Sie wollen ihre Position in der Gruppe finden und diese behaupten. Es werden Verhaltenscodes übernommen⁴⁵. Die 16-Jährigen nehmen eine spezielle Position in diesem Altersgefüge ein. Die Jugendlichen befinden sich im Ausklang der Phase der mittleren Adoleszenz und zu Beginn der späten Adoleszenz. Dieses Alter ist somit von großen Herausforderungen und auch Unsicherheiten geprägt - die Jugendlichen schwanken zwischen Erwachsenenwerden und Jugendlichsein. Die 17-Jährigen befinden sich somit am Anfang der späten Adoleszenz, in denen die Jugendlichen versuchen sich abzugrenzen und ihre eigenen Grenzen zu finden. Innerhalb der peergroup werden eher individuelle Freundschaften als Gruppenfreundschaften geschlossen und die Beziehungen untereinander werden intensiver⁴⁶. Dennoch ist der Übergang von der mittleren Adoleszenz zur späteren Adoleszenz bei vielen möglicherweise noch nicht gänzlich abgeschlossen, was zu Konflikten mit der Umwelt führen kann. Selbstverständlich durchlaufen Jugendliche diese Gruppen nicht komplett nach diesem Schema. Manche sind ihm voraus, manche hängen länger in einer Phase fest.

Geschlechtsspezifisch zeigten sich auch innerhalb der Diversionen Unterschiede in den Rückfallquoten: Aus den Ergebnissen der Studie zu Jugendstrafrechtlichen Reaktionen und

⁴⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S.37f.

⁴⁵ Vgl. Stier, Bernhard; Weissenrieder, Nikolaus (Hrsg.): Jugendmedizin, Gesundheit und Gesellschaft, Springer Medizin Verlag: Heidelberg, 2006, S. 17.

⁴⁶ Vgl. ebd., S.17.

Legalbewährung des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 1983 ergab sich ein mehr als vierfach erhöhter Anteil an männlichen Jugendlichen bei den Diversionsfällen⁴⁷.

3. Empirische Untersuchung

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Quantitative Sozialforschung als methodische Richtung

Mit quantitativer Forschung „ist in einer ersten Annäherung eine Abbildung des empirischen Relativs auf ein numerisches Relativ gemeint“⁴⁸. Das bedeutet, dass versucht wird eine erzieherische Wirklichkeit anhand von Zahlen abzubilden. Die komplexen Informationen werden mithilfe von mathematischen Verfahren auf die wesentlichen Merkmale herunter gebrochen. Dadurch können pädagogische Gegebenheiten messbar gemacht werden⁴⁹. Eine quantitative Untersuchung zielt auf eine möglichst große Menge an Daten ab.

Für den Vergleich von Lese-, und Arbeitsweisung bietet sich eine quantitative Ausrichtung der Untersuchung aus mehreren Gründen an. Zum ersten liefert das Forschungsinteresse an sich schon den Grund für eine quantitative Untersuchung: Um das Potenzial und die Wirkung von pädagogischen Interventionen zu untersuchen und aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss der Erfolg der Maßnahme definiert und festgelegt werden. Der Erfolg pädagogischer Maßnahmen zielt stets auf eine Veränderung des Verhaltens in die, von den Pädagogen und im Idealfall auch vom Jugendlichen, angestrebte Richtung an. Im Fall der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht ist diese Veränderung des Verhaltens die Legalbewährung. Somit ist das Ausbleiben von weiterem delinquenten Verhalten als Erfolg zu werten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abbildung in Zahlen. Um herauszufinden, bei welchen Jugendlichen die Maßnahmen wirken und bei welchen nicht, müssen die Personengruppen, die die Maßnahmen erhielten, genauer beleuchtet werden. Bei dem Vergleich der Weisungen stehen die reinen Zahlen und

⁴⁷ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992, S.139.

⁴⁸ Raihel, Jürgen: Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2006, S.8.

⁴⁹ Vgl. ebd., S.8.

Prozentwerte der jeweiligen Personengruppen im Fokus. Auch hieraus folgt zwangsläufig die Notwendigkeit einer quantitativen Ausrichtung der Untersuchung. Ausgehend von den Ergebnissen können die Maßnahmen dann passgenauer auf die Jugendlichen angewendet werden. Darin besteht die Aussagemöglichkeit und Aussagekraft einer Rückfalluntersuchung und eines Gegenüberstellens von Maßnahmen. Bei einer qualitativen Untersuchung, beispielsweise durch ein Interview, hätte zusätzlich herausgearbeitet werden können, wie die Leseweisung empfunden wurde, ob und was sie bewirkt hat und wieso es aus Sicht der Studienteilnehmer zu (k)einem Rückfall kam. Die Durchführung von qualitativen Interviews als Ergänzung zu der quantitativen Untersuchung der Zahlen ist bei einer solchen Datenmenge in dem beschränkten Bearbeitungszeitraum nicht möglich gewesen.

3.1.2 Gütekriterien quantitativer Forschung

Die drei Hauptgütekriterien quantitativer Forschung sind Objektivität, Reliabilität und Validität. Diese Gütekriterien beziehen sich prinzipiell auf quantitative Forschungsmethoden, die einen Fragebogen, einen Test oder andere Messinstrumente verwenden. Es geht immer um Messergebnisse oder Testergebnisse. Die Daten zu den Leseweisungs-, und Arbeitsweisungsfällen wurden nicht erfragt oder durch Tests herausgefunden. Die Daten lagen in Form der Erfassungssysteme der Brücke Dachau e.V. schon vor. Auch die Merkmale, anhand derer die Daten erfasst wurden, sind durch die Diversionsberichte und die Aktenführung vorgegeben. Die Prüfung der Gütekriterien erweist sich somit als schwierig, da viele Voraussetzungen wie Versuchspersonen, befragende Personen, Messinstrumente oder Skalen nicht vorhanden sind. Die Daten wurden durch einen Aktenvergleich und durch Zählen erhoben. Der Vollständigkeit halber werden die Gütekriterien kurz aufgeführt und erklärt und, wenn möglich, auf diese Datensammlung angewendet.

Ein Gütekriterium ist die Objektivität. Darunter versteht man das Ausmaß der intersubjektivität einer Messung. Sprich, wie unabhängig die Ergebnisse von der Person sind, die das Messinstrument anwendet. Die Objektivität wird hinsichtlich der Durchführungsobjektivität, Auswertungsobjektivität und Interpretationsobjektivität hin

überprüft⁵⁰. Es gab im vorliegenden Fall keine Messung und keinen Test, bzw. Fragebogen. Dennoch ist das Objektivitätskriterium breit genug gefasst, sodass diese Datenuntersuchung auch subsumiert werden kann. Die Durchführungsobjektivität ist in diesem Fall als gegeben und als hoch anzusehen, da es um die Anzahl der Fälle ging, im Kern um ein reines Abschreiben, beziehungsweise Zusammenschreiben. Auch die Auswertung erfolgte rein nach mathematischen Regeln, die bei jeder Person, die mit diesen Zahlen korrekt in Excel rechnet, dieselben Ergebnisse liefert⁵¹. Die Interpretationsobjektivität ist als eher niedrig anzusehen, da eine Interpretation generell sehr subjektiv ist und auch von dem persönlichen und beruflichen Hintergrund beeinflusst wird. Das Gütekriterium der Objektivität kann somit als gegeben angesehen werden.

Das Gütekriterium Reliabilität gibt an, wie groß das Ausmaß ist, in dem „wiederholte Messungen eines Objekts mit einem Messinstrument die gleichen Werte liefer[t]“⁵². Methoden zur Überprüfung der Reliabilität sind die Test-Retest-Methode, Paralleltest-Methode oder die Methode der Testhalbierung⁵³. Wie man schon an den Wortlauten der Methoden erkennt, ist die Prüfung der Reliabilität bei dem Vergleich von Lese-, und Arbeitsweisung nicht möglich: Es wurde nichts gemessen und nichts getestet und es gab keine Versuchspersonen. Die Zahlen wurden einer vorhandenen Tabelle/Aufzeichnung entnommen. Es existiert kein Fragebogen oder ein anderes Instrument, welches man überprüfen könnte.

Die Validität gibt an, wie genau das Messinstrument misst, was es messen soll, das heißt wie passend die Art der Untersuchung für die zu erfassenden Inhalte ist. Die gängigsten Methoden zur Validitätsüberprüfung sind Expertenvalidität, Inhaltsvalidität, Kriteriumsvalidität und Konstruktvalidität⁵⁴. Auch hier gilt, dass bei der Untersuchung der Weisungen nichts gemessen wurde. Es wurden auch keine Skalen und Hypothesen verwendet, weswegen die Überprüfung der Validität nicht möglich ist.

⁵⁰ Vgl. Raithel, Jürgen: Quantitative Forschung, S.42.

⁵¹ Vgl. ebd., S.42f.

⁵² Ebd., S.43.

⁵³ Vgl. ebd., S.43f.

⁵⁴ Vgl. ebd., S.45.

3.1.3 Datenerhebung

Die empirische Grundlage für diese Arbeit bilden alle Ersttaten aus den Jahren 2012-2015, welche im Rahmen einer Diversion bei der Brücke Dachau e.V. erfasst und mit einer Leseweisung oder Sozialen Hilfsdiensten geahndet wurden. Der Zeitraum ergibt sich zum einen daraus, dass die Leseweisung erst seit 2012 angeboten und durchgeführt wird. Zum anderen wurden nur Daten bis 31.12.2015 erhoben, da die Akteneinsicht Mitte März 2016 erfolgte. Davon sind noch die Bearbeitungszeit bei der Polizei und das Weiterleiten zur Brücke Dachau e.V. abzuziehen. Damit würde der potentielle Rückfallzeitraum zweieinhalb Monate betragen. Dies erscheint als Rückfallzeitraum zu kurz, um mit den anderen Fällen verglichen werden zu können. Die zweite Begrenzung wurde somit aus praktikablen Gründen vorgenommen. In der Brücke Dachau e.V. gibt es zwei Systeme, durch die die Fälle erfasst werden: Die jährliche Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren und das Erfassungsprogramm der Ambulanten Maßnahmen.

In der jährlichen Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren werden folgenden Daten der Person erfasst: Name, Delikt, Jugendlicher/Heranwachsender, Art des Verfahrens (Diversion, Hauptverhandlung, Vereinfachtes Verfahren) und die verhängte Maßnahme.

Ob der Jugendliche nach seinem erstmaligen Erscheinen in der Statistik in nachfolgenden Statistiken wieder auftaucht, wird aus diesem System nicht ersichtlich. Man müsste in jedem Jahr jeden Namen einzeln überprüfen. Daher wurde auf das Erfassungsprogramm der Ambulanten Maßnahmen innerhalb der Brücke Dachau e.V. zurückgegriffen. Hier werden alle Personen aufgenommen, die im Verfahren eine Auflage, erzieherische Maßnahme oder eine Weisung erhalten haben. Bei der Eingabe eines Namens erscheinen alle Verfahren, die diese Person bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahrs erfahren hat. Hierdurch war eine Überprüfung der Rückfälligkeit der einzelnen Jugendlichen gut möglich. Auch ist hier einsehbar, ob die Maßnahme erfolgreich abgeleistet wurde. Die Ergebnisse aus beiden Systemen wurden anschließend in einer Exceltabelle zusammengefasst (siehe Tabelle Anhang 1). Die Namen wurden anonymisiert. Manchmal sind die Datensätze in den Erfassungsprogrammen nicht vollständig. Wenn es nicht möglich war die fehlenden Angaben noch über die Akten herauszufinden, ist das in der Tabelle mit *Keine Angabe* gekennzeichnet.

Wenn ein Jugendlicher innerhalb des oben genannten Zeitraums noch einmal nach seiner Ersttat in der Statistik der Dachau e.V. auftauchte und das Verfahren nicht nach §153 StPO

eingestellt wurde, dann gilt er in dieser Arbeit als rückfällig. Unerheblich für das Merkmal *rückfällig* ist, ob der Jugendliche mit demselben Delikt wie bei der Ersttat erneut auffällig wurde oder mit einem anderen. Auch wurde nicht explizit aufgenommen, wann die weitere Straftat verübt wurde, sondern nur ob. Das Forschungsinteresse besteht in dem Rückfall generell.

Es wurden neben dem Faktor Rückfälligkeit noch folgende andere Kriterien untersucht und aufgenommen: Alter, Geschlecht, Tätigkeit, Delikt und Art der Maßnahme (Leseweisung/Soziale Hilfsdienste). Ursprünglich war auch noch angedacht den Buchtitel als Item aufzunehmen. Davon wurde wieder Abstand genommen, da die Bücher nicht in gleichem Maß verteilt werden. Jeder Sozialpädagoge hat Bücher, die er bevorzugt auswählt und welche, die er nicht vorschlägt. Daher war die Bücherverteilung auf die Jugendlichen sehr unterschiedlich. *Das Projekt* von Alice Gabathuler wurde für zehn Jugendliche ausgewählt, während *Schrei in der Stille* von Cary Slee nur einmal ausgegeben wurde. Auf dieser Basis kann kein Vergleich oder ein Ranking angestellt werden. Zudem ist das Buch nur das Mittel für die Weisung- die Weisung besteht nicht nur aus Lesen. Durch das Lesen werden Themen angesprochen und Denkanstöße zum weiteren Lebensverlauf gegeben. Somit dürfte, in der Theorie, die Wahl des Buches keinen Einfluss auf den Erfolg der Weisung haben. Natürlich kann es sein, dass Jugendliche, wenn sie das Buch langweilig finden auch eher dazu neigen wenig von sich preis zu geben und wenig an dem Gespräch teilnehmen. Dies wurde von den Sozialpädagogen aus praktischer Sicht jedoch nicht bestätigt.

Das Auswahlkriterium *Nationalität* wird nicht berücksichtigt und wurde auch nicht erhoben. Dieses Merkmal wurde aus der Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren gar nicht ersichtlich und bei dem Erfassungsprogramm der Ambulanten Maßnahmen auch nur rudimentär angegeben. Des Weiteren werden bei der Leseweisung gute Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die Zuweisung der Maßnahme gesehen, bei den Sozialen Hilfsdiensten aber nicht. Von daher würden Personen, die nicht qua Geburt Deutscher sind und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, nur bei der Arbeitsweisung in der Untersuchung erscheinen. Das hätte dann allerdings wenig Aussagekraft, da es in dieser Untersuchung um den Vergleich von Lese-, und Arbeitsweisung geht. Wenn nicht deutsche Jugendliche somit nur bei der Arbeitsweisung auftauchen, kann kein Vergleich zur Leseweisung hergestellt werden.

3.1.4 Datenauswertung

Als Methode zur Erfassung dieser Datenmenge wurde das Zählen verwendet. Hierfür müssen zuerst die, für das Forschungsinteresse entscheidenden Merkmale festgelegt werden⁵⁵: Die Merkmale *Rückfälligkeit*, *Leseweisung* und *Soziale Hilfsdienste* sind sog. qualitative Merkmale. Sie bergen eine Abstufung in sich und sind nominalskaliert: Rückfällig/nicht rückfällig, Leseweisung/keine Leseweisung, Soziale Hilfsdienste/keine Sozialen Hilfsdienste und männlich/weiblich. Für diese Merkmale gilt, dass ihre Kategorien/Ausprägungen exakt definiert sein müssen, sich gegenseitig ausschließen und das Merkmal „erschöpfend beschreiben [müssen]“⁵⁶. Dies ist bei den oben genannten Merkmalen der Fall. Unter *Rückfälligkeit* wird jede Art der Straffälligkeit nach der Ersttat verstanden. Die einzigen Ausnahmen stellen die Verfahrenseinstellung nach §§153, 154 StPO dar. Die Ausprägungen Rückfällig/Nicht Rückfällig schließen sich gegenseitig aus und beschreiben das Merkmal allumfassend, da es nur diese beiden Möglichkeiten gibt. Bei den Ausprägungen der beiden möglichen verhängten Maßnahmen gilt Selbiges: In den vorliegenden Datensätzen wurde entweder eine Leseweisung oder eine Arbeitsweisung auferlegt. In beiden Fällen gibt es die Ausprägungen Maßnahme verhängt/Maßnahme nicht verhängt. Diese schließen sich auch gegenseitig aus und beschreiben das Merkmal vollständig. Die drei Kriterien sind auch bei dem Merkmal *Geschlecht* erfüllt. Die Merkmale *Alter*, *Tätigkeit* und *Delikt* sind quantitative Merkmale. Zur Auswertung dieser wurde eine sogenannte „Urliste“⁵⁷ für jedes Merkmal erstellt, sprich es wurde eine Liste mit allen möglichen Ausprägungen erarbeitet. Beim Merkmal *Alter* ergab sich diese Liste aus dem Gesetz: Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren fallen unter das Jugendstrafrecht. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren wird im Einzelfall entschieden, ob Jugend-, oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Somit lässt sich die Altersskala auf die Spanne 14-21 Jahre festlegen. Die Kategorie *Delikt* umfasst folgende Ausprägungen, die aus den Akten ersichtlich wurden: Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Missbrauch von Ausweispapieren, Sachbeschädigung, Betrug, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fahrlässige Körperverletzung, Nötigung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Erpressung, Unterschlagung, Bedrohung, Verbreitung pornographischer Schriften, Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz, Hehlerei, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz,

⁵⁵ Vgl. Bortz, Jürgen; Döring, Nikola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg: Springer, 2006, S.139.

⁵⁶ Bortz; Döring: Forschungsmethoden, S.140.

⁵⁷ Ebd., S.143.

Erschleichen von Leistungen, Beleidigung, Körperverletzung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, Verstoß gegen das Waffengesetz, Missbrauch von Notrufen, Steuerhinterziehung, Hausfriedensbruch, Urheberrechtsverletzung und Gefährdung des Straßenverkehrs. Wenn in der Statistik die Angaben zum Delikt fehlten, wurde das mit *Keine Angabe* gekennzeichnet. Die Urliste zum Merkmal *Beruf* umfasst die nachfolgenden Ausprägungen: Schüler, in Ausbildung, Arbeitssuchend, in Arbeit, Student, Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienstleistender, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Abschluss, Mittlere Reife, Abiturient, Asylbewerber, Schulabbruch. Wenn diese Information im System fehlte, wurde wiederum *Keine Angabe* eingefügt. Die Ausprägung *Abschluss* gibt an, dass der Jugendliche gerade irgendeine Form von Schulabschluss absolviert hat oder gerade im Begriff ist dies zu tun. Die Ausprägungen werden von den verschiedenen Sozialpädagogen im Diversionsbericht angegeben und es ist im Nachhinein dann nicht mehr zu klären, welche Form von Abschluss es war. Wenn Jugendliche somit gerade ihren Abschluss gemacht haben und noch nicht genau wissen, wie es weitergeht, werden diese unter *Abschluss* und nicht unter *Arbeitssuchend* geführt. Unter *Arbeitssuchend* werden Personen geführt, die sich auch als arbeitssuchend gemeldet haben oder dieses als aktuelle Tätigkeit selbst angegeben haben. Die Bezeichnungen sind somit nicht trennscharf. Die genauen Bezeichnungen der Ausprägungen wurden von dem System der Brücke Dachau e.V. übernommen. Die Merkmale wurden mit Hilfe von Excel erfasst und untereinander bezüglich verschiedener Fragestellungen kombiniert. Folgende Zusammenhänge und Zählungen wurden hergestellt, erhoben und errechnet, um die Stichprobe umfassend beschreiben zu können: Altersverteilung, Geschlechtsverteilung, Deliktsverteilung, Rückfallquote innerhalb der gesamten Stichprobe und Rückfallquotenunterschiede zwischen den Geschlechtern. Anhand dieser Kriterien wurden auch die Personengruppen innerhalb der beiden Maßnahmen genauer beleuchtet und dargestellt.

Für den Vergleich der Maßnahmen waren zudem die nachfolgenden Zusammenhänge und Zählungen von Interesse:

- Rückfälligkeit nach einer Leseweisung/Arbeitsweisung: Mithilfe dieser Zählung kann die Wirkungskraft der jeweiligen Maßnahmen untersucht werden, was grundlegend für den Vergleich von Arbeitsweisung und Leseweisung ist.
- Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Rückfälligkeit nach einer Arbeitsweisung/Leseweisung: Im Bereich des Jugendstrafrechts liegt der Anteil der

Männer, was die Straffälligkeit und die Rückfallquoten betrifft, meistens höher als der der Frauen. Da die Leseweisung und die Arbeitsweisung die Geschlechter möglicherweise in unterschiedlichem Maß ansprechen, ist ein Blick auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede notwendig.

- Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit-Delikt-Leseweisung/Arbeitsweisung: Für einen umfassenden Vergleich der Maßnahmen ist die Frage interessant, ob die Maßnahmen bei bestimmten Deliktgruppen besser/schlechter oder gleich gut ansprechen/wirken.
- Zusammenhang Alter und Rückfälligkeit bei der Leseweisung/Arbeitsweisung: Besonders für die gezielte Anwendung der Leseweisung ist es wichtig zu untersuchen, ob die Maßnahme nur in bestimmten Altersgruppen zwischen 14 und 21 Jahren wirkt.
- Zusammenhang zwischen Alter-Tätigkeit-Leseweisung/Arbeitsweisung und Rückfälligkeit: Dies soll Aufschluss darüber geben, in welchem Lebensalter und mit welcher Lebenssituation die Jugendlichen am wahrscheinlichsten, trotz einer Maßnahme, wieder rückfällig werden. Außerdem soll herausgearbeitet werden, ob es einen Zusammenhang bezüglich der Wirkung der jeweiligen Maßnahmen zwischen Alter und Beruf gibt.

Um die oben genannten Zusammenhänge und Zählungen zu erhalten, wurden die Merkmale in Excel miteinander verknüpft und die Ausprägungen anhand der spezifischen Fragestellung hin gezählt.

3.2 Ergebnisse und Interpretation

3.2.1 Stichprobenbeschreibung

Im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2015 wurden 278 Datensätze erhoben. Es handelt sich hierbei um Jugendliche, die zum ersten Mal auffällig wurden und bei denen ein außergerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Von diesen 278 Jugendlichen waren 105 weiblich (~37,8%) und 173 männlich (~62,2%).

Hinsichtlich der Berufsverteilung ergab sich, dass mit 162 Personen der Großteil der Jugendlichen Schüler ist. Eine komplette Darstellung der Berufsgruppen findet sich in Abbildung Anhang 2. Mit 63 bilden die Auszubildenden die nächstgrößte Gruppe. 17 Jugendliche waren arbeitssuchend zum Zeitpunkt der Erfassung bei der Brücke Dachau e.V. 13 Jugendliche arbeiteten, zwei Jugendliche hatten gerade ihr Abitur gemacht und zwei waren Asylbewerber. Vier Jugendliche wurden unter Schulabbruch geführt. Jeweils nur ein Jugendlicher fiel unter die Kategorien Mittlere Reife, Zivildienstleistender; Qualifizierender Hauptschulabschluss, Abschluss, Freiwilliges Soziales Jahr und Student⁵⁸. Die Berufsgruppen Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienstleistender und Student sind aufgrund der Altersbarriere nur in sehr geringem Ausmaß vertreten: Diese Tätigkeiten werden erst ab 17 bzw. 18 Jahren ausgeübt. Durch das Wegfallen der Wehrpflicht ist auch die Anzahl der Zivildienstleistenden gesunken.

Die Altersspanne der Stichprobe beträgt 14-21 Jahre. Diese Altersangaben beziehen sich auf den Tatzeitpunkt. Die größte Altersgruppe stellen die 16-Jährigen dar mit 23%. Die folgende Abbildung zeigt die exakte Altersverteilung:

⁵⁸ Es gibt eine Gruppe *Keine Angabe*. Das resultiert daraus, dass in dem System der Ambulanten Maßnahmen nicht immer der Beruf angegeben ist, sprich der zuständige Mitarbeiter diesen nicht eingegeben hat. Die Bezeichnungen *Quali*, *Abitur*, *Mittlere Reife* und *Abschluss* geben an, dass der Jugendliche gerade seinen Abschluss gemacht hat und noch nichts Neues angefangen hat. Diese wurden getrennt zu *Arbeitssuchend* aufgeführt, da die Jugendlichen schon eine neue Tätigkeit wie Ausbildung oder Studium etc. in Aussicht hatten, diese aber noch nicht begonnen hatten.

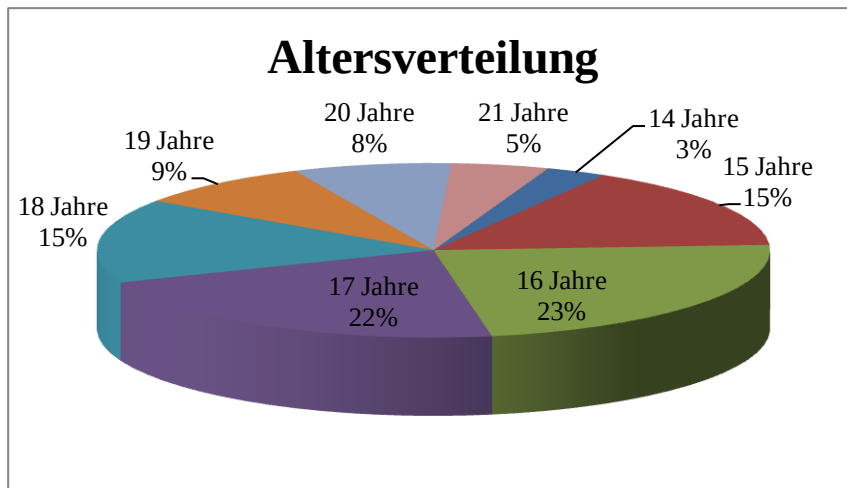


Abbildung 1: Altersverteilung

Die Stichprobe besteht folglich aus 175 Jugendlichen und 103 Heranwachsenden.

In der Stichprobe finden sich 32 verschiedene Delikte, deren Bezeichnung von dem System der Ambulanten Maßnahmen der Brücke Dachau e.V. erfasst wurde. Die komplette Deliktsverteilung ist in Abbildung Anhang 1 zu finden. Am häufigsten wurden in dieser Stichprobe die Delikte Diebstahl (25%), Erschleichen von Leistungen (16%) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (10%) aufgeführt. Die Deliktsverteilung deckt sich auch mit der Einschätzung von Wolfgang Heinz, der angibt, dass die häufigsten Delikte unter Jugendlichen Einkommens- und Vermögensdelikte sind⁵⁹.

Die Fallzahlen in der Stichprobe schwanken leicht über die Jahre hinweg: 2012 wurden 61 Delikte, 2013 54 Delikte, 2014 73 Delikte und 2015 90 Delikte verübt.

3.2.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung dargestellt. Es wurde versucht, die einzelnen Ergebnisse mit anderen Studienergebnissen zu vergleichen und Erklärungen für Unterschiede zwischen diesen zu finden. Die Ergebnisse werden teils nur in Zahlen angegeben und teils zusätzlich anhand einer Abbildung oder einer Tabelle. Sehr ausführliche Tabellen und Diagramme/Abbildungen, die nicht zwingend im Fließtext

⁵⁹ Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität-Zahlen und Fakten, 2015, online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten?p=0> (zuletzt aufgerufen am 05.06.2016).

erforderlich sind, finden sich im Anhang. Es wurde bei den prozentualen Angaben auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, damit die Darstellung in den Diagrammen nicht zu unübersichtlich wird⁶⁰.

3.2.2.1 Geschlechtsspezifische Unterschiede

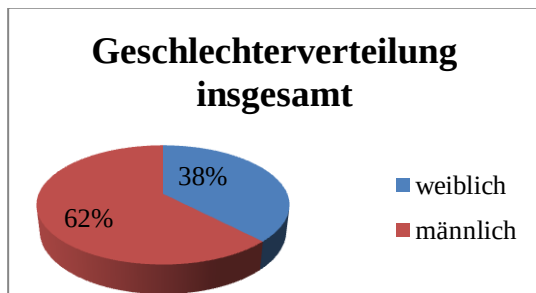


Abbildung 2: Geschlechterverteilung insgesamt in Prozent

In Abbildung 2 zeigt sich eine deutliche männliche Dominanz: In der Stichprobe finden sich 173 junge Männer und 105 jungen Frauen- somit 62% und 38%. Der Anteil der Männer ist um das 1,6fache erhöht.

Die Stichprobe umfasst 175 14-18-Jährige und 103 18-21-Jährige. Die Geschlechtsverteilung bei den Jugendlichen beträgt 63,4% Männer zu 36,6% Frauen. Bei den Heranwachsenden sind es 60,2% Männer und 39,8% Frauen. Somit sind die Anteile der Männer um das 1,7fache bzw. das 1,5fache erhöht.

Die PKS gibt bei männlichen Jugendlichen einen 2,9fach erhöhten Anteil, und bei den männlichen Heranwachsenden einen 3,8fach erhöhten Anteil gegenüber der Frauen an⁶¹. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind in der PKS deutlich größer, als die, welche sich in der vorliegenden Untersuchung zeigten. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass sich die vorliegende Untersuchung nur mit Diversionsfällen und nicht mit drastischeren Straftaten wie beispielsweise Gewalttaten, in denen Männer vorrangig auffallen, befasst. Eine einzige Verfehlung, bzw. geringfügige Verfehlungen

⁶⁰ Aufgrund mathematischer Rundung ergeben die Summen der Prozentzahlen in den Tabellen zwangsweise nicht immer 100%. Dies lässt sich bei Rundungen nicht vermeiden. Die Rundungen mussten aber aufgrund der Anschaulichkeit und der Darstellung via Diagrammen oder Tabellen vorgenommen werden.

⁶¹ Vgl. Bundesministerium des Inneren: Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2015, S.72.

werden von jungen Frauen und Männern gleichermaßen, wenn auch in unterschiedlicher Anzahl, begangen, daher sind die Unterschiede hier nicht so gravierend. Aus den Ergebnissen der Studie zur Jugendstrafrechtlichen Reaktionen und Legalbewährung des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 1983 ergab sich ein mehr als vierfach erhöhter Anteil an männlichen Jugendlichen bei den Diversionsfällen⁶².

Der höhere Anteil an männlichen Jugendlichen im Bezug auf Delinquenz, der im Abschnitt *Empirische Datenlage* angegeben wurde, wurde somit bestätigt. Männliche Jugendliche empfinden das Begehen von Straftaten möglicherweise als cool und männlich. In der Clique und vor ihren Freunden möchten sie diese Attribute verkörpern und als ein *harter Kerl* gelten. Auch das Absitzen einer Gefängnisstrafe gilt in manchen Kreisen als männlich. Mit diesen Gründen für kriminelles Verhalten beschäftigt sich beispielsweise Jack Katz in seiner *Verführungstheorie*.

Bei der Untersuchung der Leseweisungsfälle stellte sich heraus, dass die Geschlechterverteilung umgekehrt ist: Insgesamt wurden 85 Leseweisungen durchgeführt. Hiervon waren in 45 Fällen junge Frauen die Klienten und in 40 Fällen waren es junge Männer. Anteilig an der Gesamtheit der straffällig gewordenen jungen Frauen und Männer ergibt sich eine prozentuale Verteilung von 43% bei den Frauen und 23% bei den Männern. Bei der Anwendung der Sozialen Hilfsdienste war die Verteilung männlich-weiblich 133 zu 60 Fälle. Somit leisteten 76,9% der Männer und 57,1% der Frauen Soziale Hilfsdienste ab. Mögliche Gründe für die unterschiedlichen Verteilungen kann die Beschaffenheit der jeweiligen Maßnahme sein: Wenn den Jugendlichen die Wahl zwischen den Maßnahmen gelassen wird, entscheiden sich viele junge Männer eher für die Arbeitsweisung als für das Lesen. Hingegen wählen viele junge Frauen eher das Lesen. Eine weitere mögliche Erklärung könnte sein, dass diese Stereotypen unbewusst auch bei den Pädagogen vorliegen. Das heißt, dass diese auch im Zweifelsfall bei weiblichen Klienten zur Leseweisung und bei männlichen Klienten zur Arbeitsweisung greifen. Das Vorherrschen der Männer bei der Ableistung der Sozialen Hilfsdienste könnte auch darin begründet sein, dass ein paar Einsatzstellen für Soziale Hilfsdienste nur Männer nehmen wie zum Beispiel die Recyclinghöfe und der Naturschutz. Sollte es in der Nähe von den weiblichen Jugendlichen ansonsten keine Einsatzstellen geben, die gut zu erreichen sind, dann wird eher eine Leseweisung in Dachau vorgeschlagen.

⁶² Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, S.139.

Hinsichtlich der maßnahmenübergreifenden Rückfälligkeit ergibt sich folgendes Bild im Geschlechtervergleich (Abbildung 3):

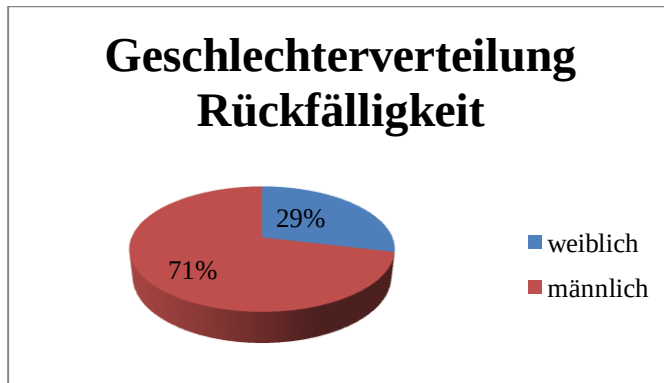


Abbildung 3: Rückfälligkeit nach Geschlecht in Prozent

71% der jungen Männer werden rückfällig und 29% der jungen Frauen. Die oben genannte Rückfallstudie des Bundesministeriums für Justiz gibt an, dass Frauen in viel geringerem Maße rückfällig werden als Männer⁶³: Die Rückfallquote der Frauen liegt bei 25%, die der Männer bei ca. 37%⁶⁴. Bei den Diversionen nach §§45,47 JGG ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern größer - ca. 43% zu 23%⁶⁵. In der Stichprobe dieser Rückfallforschung waren 21% Frauen. Der weibliche Anteil in der vorliegenden Arbeit liegt mit 37,8% höher. Die Tendenzen, dass die männlichen Jugendlichen überwiegen und auch die Rückfälligkeitsquote bei den Männern höher ist als bei den Frauen, zeigen sich dort auch. Vergleicht man die Rückfallquoten allgemein, so wurden in der vorliegenden Arbeit deutlich mehr Jugendliche rückfällig als in der Untersuchung des Bundesministeriums für Justiz. Besonders bei den jungen Männern ist der Unterschied sehr groß. Die Jugendlichen waren nicht dieselben und es kann selbstredend zu nicht erklärbaren lokalen Ballungen in den Rückfällen kommen. Der Zeitraum der Erhebung war zudem ein anderer, daher könnte man die unterschiedlichen Ereignisse und Prägungen der Jugendlichen als möglichen Grund anführen - was aber als Begründung auch recht dünn ist. Aus den Daten heraus lässt sich schlussendlich keine zufriedenstellende Erklärung für diese Diskrepanz finden, es können lediglich Vermutungen angestellt werden.

⁶³ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, S.139.

⁶⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, S.43.

⁶⁵ In dem Forschungsbericht werden keine genauen Zahlen genannt und die Ergebnisse wurden somit aus dem Balkendiagramm herausgelesen.

Bei der Deliktsverteilung zeigten sich auch Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie die Tabelle 1 deutlich macht:

Tabelle 1: Deliktsverteilung nach Geschlecht

Delikt	Fallzahl	Anzahl m	Anzahl w	Anteil m in %	Anteil w %
Bedrohung	3	2	1	66,7	33,3
Beleidigung	6	4	2	66,7	33,3
Betrug	15	6	9	60	40
Computerbetrug	1	1	0	100	0
Diebstahl	66	33	33	50	50
Erpressung	1	1	0	100	0
Erschleichen von Leistungen	44	29	15	34,1	65,9
Fahren ohne Fahrerlaubnis	28	23	5	82,1	17,9
Fahrlässige Körperverletzung	5	3	2	60	40
Gefährdung des Straßenverkehrs	1	0	1	0	100
Gefährliche Körperverletzung	1	0	1	0	100
Hausfriedensbruch	4	3	1	75	25
Hehlerei	2	0	2	0	100
Keine Angabe	12	7	5	58	42
Körperverletzung	5	3	2	60	40
Missbrauch von Ausweispapieren	19	3	16	15,8	84,2
Missbrauch von Notrufen	1	0	1	0	100
Nötigung	1	1	0	100	0
Sachbeschädigung	21	19	2	90,5	9,5
Steuerhinterziehung	1	0	1	0	100
Straßenverkehrsdelikt	1	1	0	100	0
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	4	3	1	75	25
Unterschlagung	3	3	0	100	0
Urkundenfälschung	2	2	0	100	0
Verbreitung pornographischer Schriften	3	2	1	66,7	33,3
Verletzung des höchstpers. Lebensbereichs	2	2	0	100	0
Verleumdung	1	0	1	0	100
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	3	0	100	0
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	1	1	0	100	0
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	1	1	0	100	0
Verstoß gegen das Urheberrecht	3	3	0	100	0
Verstoß gegen das Waffengesetz	17	14	3	82,4	17,6

In nahezu allen Deliktgruppen überwiegen die männlichen Jugendlichen. Am deutlichsten ist der Unterschied bei den Delikten Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz mit 90,5% zu 9,5% und 82,4% zu 17,6%. Von der Dominanz der männlichen Jugendlichen in den Fallzahlen gibt es nur zwei Ausnahmen: Bei den Delikten

Erschleichen von Leistungen und Missbrauch von Ausweispapieren liegt der Anteil der weiblichen Jugendlichen deutlich über dem der männlichen Jugendlichen: 65,9% zu 34,1% und 84,2% zu 15,8%. Das Delikt Diebstahl wurde von beiden Geschlechtern gleich oft verübt, es ist auch das am meisten verübte Delikt allgemein. Wie bei der empirischen Datenlage angegeben, sind Eigentumsdelikte die mit am häufigsten von Jugendlichen begangenen Delikte.

3.2.2.2 Altersspezifische Unterschiede

Die exakte Altersverteilung der Gesamtgruppe wurde bei der Samplebeschreibung bereits angegeben. Daher werden hier nur noch die Altersverteilungen innerhalb der jeweiligen Maßnahmen aufgeführt. Des Weiteren wird das Kriterium Alter mit anderen Kriterien wie beispielsweise Beruf und Rückfälligkeit verknüpft, um ein genaueres Bild der Altersgruppen zu erhalten.

Tabelle 2: Altersverteilung innerhalb der Leseweisung

Alter in Jahren	Anzahl	Anteil in %
14	1	1,2
15	16	18,8
16	25	29,4
17	22	25,9
18	10	11,8
19	4	4,7
20	4	4,7
21	1	1,2

An Tabelle 2 ist ersichtlich, dass die 16-Jährigen mit 29,4% die größte Gruppe innerhalb der Leseweisung bilden. Die 15- und 17-Jährigen stellen mit 25,9 % und 18,8% die zwei nächstgrößeren Gruppen dar. Die Heranwachsenden sind in geringstem Maße vertreten. Das mag daran liegen, dass diese Personen sich tendenziell eher für Sozialdienste entscheiden, da ihnen das Lesen von Jugendbüchern nicht altersadäquat erscheint. Auch sind viele Bücher eher für Jugendliche als für junge Erwachsene geschrieben, das wird von den Sozialpädagogen bei der Auswahl der Maßnahme auch berücksichtigt.

Ebenso wurde die Altersverteilung bei der Gruppe der Jugendlichen, die eine Arbeitsweisung erhalten hat, herausgearbeitet (Tabelle 3):

Tabelle 3: Altersverteilung innerhalb der Arbeitsweisung

Alter in Jahren	Anzahl	Anteil in %
14	5	2,6
15	27	14
16	39	20,2
17	38	19,7
18	33	17,1
19	20	10,4
20	17	8,8
21	14	7,3

Bei der Arbeitsweisung dominiert die Gruppe der 16-Jährigen mit 20,2 %. Nachfolgend erscheinen die 17- -Jährigen mit 19,7% und die 18-Jährigen mit 17,1%. Man sieht einen deutlichen Unterschied zur Altersverteilung bei der Leseweisung: Die Heranwachsenden sind bei der Arbeitsweisung weitaus häufiger vertreten.

Im Fall der Verknüpfung von Alter, Beruf und Rückfälligkeit ergab sich die nachfolgende Aufteilung⁶⁶ (Tabelle 4):

Tabelle 4: Darstellung der Verknüpfung von Alter, Beruf und Rückfälligkeit

Beruf	Alter in Jahren								Anzahl insgesamt
	14	15	16	17	18	19	20	21	
Abiturient	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitssuchend	0	0	1	0	1	0	0	0	2
Asylbewerber	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausbildung	0	0	3	1	2	2	1	0	11
FSJ	0	0	0	1	0	0	0	0	1
in Arbeit	0	0	0	0	1	0	1	1	3
Keine Angabe	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Mittlere Reife	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Quali	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulabbruch	0	0	0	1	0	1	0	0	2
Schüler	0	11	14	6	4	1	1	0	37
Student	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zivildienstleistender	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁶⁶ Es gibt keine eigene Auswertung zur Verteilung von Beruf und Rückfälligkeit. Diese hätte wenig Aussagekraft, da es erheblich ist, wie alt die Jugendlichen waren, als sie die Straftat begangen haben. Ein 15-Jähriger Schüler hat einen ganz anderen Entwicklungsstand als ein 18-Jähriger Schüler. Aus diesem Grund wurde keine extra Auswertung zu diesen items durchgeführt.

Gemessen am Alter sind die 16-Jährigen am häufigsten in der Untersuchung vertreten. Die 16-Jährigen Schüler weisen, gemäß der Tabelle, die höchste Rückfallquote innerhalb der Berufsgruppe, aber auch innerhalb der Gesamtrückfälligen auf.

Gemessen am Beruf zeigt sich bei den Schülern die höchste Rückfallquote. Gründe hierfür könnten das relativ hohe Maß an Freizeit in Kombination mit dem geringen Maß an Verpflichtungen sein. Schüler verbringen zudem den gesamten Vormittag und Teile des Nachmittags mit Gleichaltrigen und sind so auch einem möglichen Gruppendruck lange ausgesetzt. Auch entstehen viele Ideen zu und Motivationen für Straftaten aus der gemeinsamen Zeit mit der peergroup. Schüler haben, im Vergleich zu Auszubildenden beispielsweise, weniger Verpflichtungen und weniger Verantwortung: Wenn der Ausbildungsplatz oder die Arbeitsstelle durch die strafrechtlichen Konsequenzen dann bedroht ist und somit auch die Miete nicht mehr bezahlt werden kann, wirkt das Begehen eines Delikts nicht mehr so verlockend, rebellisch oder cool.

Da nicht nachvollzogen werden kann, welche Tätigkeiten unter *Keine Angabe* subsumiert sind, wird auf diese Ausprägung nicht eingegangen, da diese Rückfallquote wenig Aussagekraft hat.

Des Weiteren wurde untersucht, ob es eine Altersgruppe gibt, die deutlich öfter rückfällig wird, als die anderen, oder ob die Rückfälligkeit relativ gleichmäßig über die Altersgrenzen hinweg verteilt ist (Tabelle 5):

Tabelle 5: Rückfälligkeit nach Altersgruppen

Alter	Rückfälligkeit in %
14	0
15	25,6
16	31,2
17	15
18	18,6
19	20,8
20	14,3
21	0

Anhand Tabelle 5 ist deutlich zu sehen, dass die Gruppe der 16-Jährigen die höchste Rückfallquote aufweist.

Die 21-Jährigen weisen vermutlich daher keine Rückfälle auf, da die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bis 21 Jahre vorgenommen werden kann. Wenn mit 22 eine Straftat verübt wird, erscheint das nicht mehr in der Statistik. Es ist ferner nicht möglich, Rückschlüsse auf etwaige Gründe für Rückfälligkeiten in den verschiedenen Altersklassen aus der Untersuchung herauszuziehen.

3.2.2.3 Rückfallquoten der Weisungen im Vergleich

3.2.2.3.1 Geschlechtsspezifische Unterschiede

In der vorliegenden Stichprobe wurden 85 Leseweisungen durchgeführt. 14 von 85 Jugendlichen wurden rückfällig. Das entspricht 16,5% der Jugendlichen. 193 Jugendliche haben Soziale Hilfsdienste abgeleistet. Von diesen wurden 42 Jugendliche bzw. 21,76% rückfällig. Der Unterschied in den Rückfallquoten der beiden Maßnahmen beträgt 5,26%.

Es zeigten sich auch geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Rückfälligkeit innerhalb der jeweiligen Maßnahmen. Von 45 jungen Frauen wurden sechs rückfällig nachdem sie eine Leseweisung erhalten hatten. Bei den jungen Männern waren es acht von 40. Prozentual gesehen sind das 13,3% und 20%. Somit liegt der Anteil der rückfälligen männlichen Jugendlichen um 6,7% über dem der weiblichen Jugendlichen.

Bei den Sozialen Hilfsdiensten liegt der prozentuale Unterschied bei 7,4%: 16,7% der jungen Frauen wurden rückfällig und 24,1% der jungen Männer. In absoluten Zahlen sind das zehn von 60 weiblichen Jugendlichen und 32 von 133 männlichen Jugendlichen.

Junge Frauen scheinen daher auf beide Maßnahmen besser anzusprechen, als junge Männer. Dies entspricht den bereits erwähnten Erkenntnissen aus der Rückfallstatistik des Bundesministeriums der Justiz.

3.2.2.3.2 Deliktsbezogene Unterschiede

Es wurden auch die Unterschiede in den Rückfälligkeiten bezüglich der Kombination von Delikt und Leseweisung/Arbeitsweisung herausgearbeitet. Nachfolgend werden die

Tabellen für die oben genannten Kombinationen von items dargestellt und anschließend einzelne Delikte herausgegriffen. (Tabelle 6 und 7)

Tabelle 6: Darstellung der deliktsspezifischen Rückfälligkeit innerhalb der Leseweisung

Delikt	Rückfällige in absoluten Zahlen	Anzahl insgesamt	Rückfällig in %
Bedrohung	0	2	0
Beleidigung	2	5	40
Betrug	0	3	0
Computerbetrug	4	0	0
Diebstahl	4	16	25
Erpressung	0	1	0
Erschleichen von Leistungen	0	5	0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	6	0
Fahrlässige Körperverletzung	0	0	0
Gefährdung des Straßenverkehrs	0	1	0
Gefährliche Körperverletzung	1	1	0
Hausfriedensbruch	1	2	50
Hehlerei	1	2	50
Keine Angabe	1	9	11,1
Körperverletzung	0	2	0
Missbrauch von Ausweispapieren	0	6	0
Missbrauch von Notrufen	0	0	0
Nötigung	0	1	0
Sachbeschädigung	0	5	0
Steuerhinterziehung	0	0	0
Straßenverkehrsdelikt	0	0	0
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	0	0
Unterschlagung	0	1	0
Urheberrechtsverletzung	0	3	0
Urkundenfälschung	0	0	0
Verbreitung pornograph. Schriften	0	3	0
Verletzung höchstpersönlichen Lebensbereichs	0	1	0
Verleumdung	1	1	0
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	1	1	100
Verstoß Pflichtversicherungsgesetz	0	1	100
Verstoß Sprengstoffgesetz	2	0	0
Verstoß Waffengesetz	2	7	28,6

Tabelle 7: Darstellung der deliktsspezifischen Rückfälligkeit innerhalb der Arbeitsweisung

Delikt	Rückfällig in absoluten Zahlen	Anzahl insgesamt	Rückfällig in %
Bedrohung	0	1	0
Beleidigung	1	1	100
Betrug	2	12	16,7
Computerbetrug	0	1	0
Diebstahl	10	50	20
Erpressung	0	0	0
Erschleichen von Leistungen	7	39	18
Fahren ohne Fahrerlaubnis	2	22	9,1
Fahrlässige Körperverletzung	1	5	20
Gefährdung des Straßenverkehrs	0	0	0
Gefährliche Körperverletzung	0	0	0
Hausfriedensbruch	1	2	50
Hehlerei	0	0	0
Keine Angabe	1	3	33,3
Körperverletzung	1	3	33,3
Missbrauch von Ausweispapieren	2	13	15,4
Missbrauch von Notrufen	0	1	0
Nötigung	0	0	0
Sachbeschädigung	1	16	6,3
Steuerhinterziehung	0	1	0
Straßenverkehrsdelikt	1	1	100
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	2	4	50
Unterschlagung	2	2	100
Urheberrechtsverletzung	0	0	0
Urkundenfälschung	0	2	0
Verbreitung pornograph. Schriften	0	0	0
Verletzung höchstp. Lebensbereichs	0	1	0
Verleumdung	0	0	0
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	1	2	50
Verstoß Pflichtversicherungsgesetz	0	0	0
Verstoß Sprengstoffgesetz	1	1	100
Verstoß Waffengesetz	6	10	60

Bei der Auswertung der Daten zur Leseweisung (Tabelle 6) zeigte sich, dass die Personengruppen, die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. gegen das Pflichtversicherungsgesetz verübt hatten, eine hundertprozentige Rückfallquote aufweisen. In diesen beiden Fällen war es allerdings auch nur jeweils ein Delinquent, der dieses Delikt begangen hatte. Aussagekräftiger ist die Deliktsgruppe Diebstahl, bei der von 16 Jugendlichen vier Jugendliche rückfällig wurden. Dies stellt eine 25-prozentige

Rückfallquote dar. Es kam bei vielen Delikten zu keinen Rückfällen. Die Fallanzahl bei diesen beträgt teilweise allerdings auch nur ein bis zwei oder null. Daher sind diese Rückfallzahlen nicht aussagekräftig. Die Delikte Fahren ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen, Sachbeschädigung und Missbrauch von Ausweispapieren weisen bei fünf bis sechs Fällen keine Rückfälle auf. Diese Zahlen sind aussagekräftiger. Alle Delikte sind jugendtypisch und auch nicht unmittelbar Ausdruck von tiefergehenden Problemen oder Aggressionspotenzialen. Hier kann durch eine kurze pädagogische Intervention ein weiteres Begehen von Straftaten möglicherweise eher verhindert werden als bei Gewaltdelikten.

Bei den Sozialen Hilfsdiensten (Tabelle 7) zeigen sich 100-prozentige Rückfallquoten bei Beleidigungen, Straßenverkehrsdelikten, Unterschlagung und Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz. Allerdings sind es jeweils nur ein bzw. zwei Fälle pro Delikt und die Rückfallquoten daher nicht aussagekräftig. Bei den Delikten Fahren ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen, Sachbeschädigung und Missbrauch von Ausweispapieren kam es bei allen zu Rückfällen. Verglichen mit der Leseweisung scheint eine Arbeitsweisung bei diesen Delikten weniger wirkungsvoll bzw. weniger passend zu sein. Auch ist die Fallanzahl bei diesen vier Delikten, die alle eine finanzielle Komponente haben, bei der Arbeitsweisung neben Diebstahl am höchsten. 50 Jugendliche haben aufgrund eines verübten Diebstahls eine Arbeitsweisung erhalten. Von diesen wurden zehn rückfällig. Die Rückfallquote beträgt folglich 20%. Bei der Leseweisung gab es weniger Fälle von Diebstahl, aber mit 25% eine ähnlich hohe Rückfallquote. In beiden Gruppen ist die Deliktsgruppe *Diebstahl* am häufigsten vertreten, was den Aussagen der PKS zum Vorrang spezifischer Delikte bei Jugendlichen entspricht. Auch in der Rückfallstudie von Heinz et.al war Diebstahl nach §242 StGB das am häufigsten verübte Delikt⁶⁷. Jugendliche, die gegen das Waffengesetz verstießen, wurden nach einer Leseweisung zu 28,6 % rückfällig, nach einer Arbeitsweisung waren es 60%. In vielen Jugendbüchern spielen erste Erfahrungen mit Gewalt und auch mit Gewaltausübung eine Rolle. Sich mit dieser Thematik während des Lesens und in anschließenden Gesprächen auseinanderzusetzen, scheint einen erzieherischen Effekt zu haben. Gewaltdelikte sind in beiden Gruppen kaum vertreten und weisen wenn auch nur geringe Rückfallquoten auf. Dies liegt unter anderem auch an der Beschaffenheit des Diversionsverfahrens, das leichte Verfehlungen zum Gegenstand hat. Bei Gewaltdelikten

⁶⁷ Vgl. Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik-Legalbewährung junger Straftäter, In: ZJJ 1/2004 S.35-48, S.45.

ist das Strafmaß meist höher, da in solchen Fällen der Bereich des minderschweren Tathergangs schnell überschritten ist und es dann zu einer Hauptverhandlung kommt.

3.2.2.3.3 Altersbezogene Unterschiede

Um die Wirkungsweisen der Maßnahmen auf die verschiedenen Gruppen von Jugendlichen zu vergleichen, muss auch auf die Altersgruppen Bezug genommen werden. Es wurden daher bei der Auswertung die Kriterien Alter, Rückfälligkeit und Leseweisung/Arbeitsweisung miteinander kombiniert und betrachtet (Tabelle 8):

Tabelle 8: Altersverteilung rückfälliger Personen innerhalb der Leseweisung

Alter	Rückfällig	Fälle insgesamt	Rückfällig in %
14	0	1	0
15	2	16	12,5
16	6	25	24
17	4	22	18,2
18	1	10	10
19	1	4	25
20	0	4	0
21	0	1	0

Bei der Leseweisung wurden keine Jugendlichen aus den Altersgruppen 14, 20 und 21 rückfällig. Bei einem Fall pro Altersgruppe kann die fehlende Rückfälligkeit nicht wissenschaftlich betrachtet und interpretiert werden. Die Gruppe der 19-Jährigen weist mit 25% die höchsten Rückfälle auf da hier die Fallzahlen mit vier Jugendlichen und einem rückfälligen Jugendlichen sehr gering sind, kann mit diesen Zahlen jedoch keine wissenschaftlich fundierte Aussage getroffen werden. Deutlich höhere Fallzahlen weisen die 16- und 17-Jährigen mit 25 und 22 Jugendlichen pro Gruppe auf. Hier wurden 24% und 18,2% der Jugendlichen erneut straffällig. Bei den 15-Jährigen ist der Anteil mit 12,5% deutlich niedriger.

Die Aufteilung der rückfälligen Jugendlichen nach Altersgruppen in der Gruppe der Arbeitsweisung zeigt dagegen ein anderes Bild (Tabelle 9):

Tabelle 9: Rückfälligkeit pro Altersgruppe

Alter	Rückfällig in absoluten Zahlen	Fälle insgesamt in absoluten Zahlen	Rückfällig in %
14	0	5	0
15	9	27	33,3
16	14	39	36,8
17	5	38	13,2
18	7	33	21,2
19	4	20	15
20	3	17	17,6
21	0	14	0

Mit 36,8% wurden die meisten Jugendlichen aus der Gruppe der 16-Jährigen erneut straffällig. Anders als bei der Leseweisung weisen hier die 15-Jährigen die nächsthöhere Quote mit 33,3% auf. Ein weiterer Unterschied ist die höhere Fallzahl an 20-Jährigen und auch die höhere Quote an erneut straffälligen Jugendlichen. Bei den Heranwachsenden weisen die 18-Jährigen mit 21,2% die höchste Quote auf, gefolgt von den 20-Jährigen mit 17,6%. Von den 19-Jährigen wurden 15% rückfällig. Dass die Bücher auf Jugendliche zugeschnitten sind und die Pädagogen und die Heranwachsenden dann eher auf die Arbeitsweisung zurückgreifen, trägt sicherlich zu den höheren Fallzahlen bei.

Im Vergleich der Weisungen zeigt sich, dass die 16-Jährigen in beiden Gruppen die meisten Rückfälle aufweisen. Eine weitere Gemeinsamkeit bei den beiden Weisungen ist, dass es keine Rückfälle bei den 14- und 21-Jährigen gab. Wobei bei der Leseweisung die Fallanzahl zu gering ist, um dies als wirklichen *Erfolg* zu werten. Die Arbeitsweisung weist höhere Fallzahlen in den Altersklassen auf und im Allgemeinen auch höhere Rückfallquoten.

3.2.2.3.4 Unterschiede in der Kombination von Alter und Beruf

Als letzten Vergleich der Weisungen wurden die items Alter, Beruf, Art der Maßnahme und Rückfälligkeit miteinander in Verbindung gesetzt. Es wird genauer aufgeschlüsselt, welchem Beruf die rückfälligen Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppen nachgingen. Die beiden Weisungen werden gegenübergestellt (Tabelle 10):

Tabelle 10: Rückfälligkeit der 15-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

Beruf	Rückfälligkeit	
	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	0	0
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	0	0
FSJ	0	0
in Arbeit	0	0
Keine Angabe	0	0
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0
Schulabbruch	0	0
Schüler	2	9
Student	0	0
Zivi	0	0

Tabelle 11: Rückfälligkeit der 16-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

Beruf	Rückfälligkeit	
	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	1	0
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	0	3
FSJ	0	0
in Arbeit	0	0
Keine Angabe	1	1
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0
Schulabbruch	0	0
Schüler	4	10
Student	0	0
Zivi	0	0

Tabelle 12: Rückfälligkeit der 17-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

Beruf	Rückfälligkeit	
	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	0	0
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	0	1
FSJ	1	0
in Arbeit	0	0
Keine Angabe	0	0
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0

Schulabbruch	0	1
Schüler	3	3
Student	0	0
Zivi	0	0

Tabelle 13: Rückfälligkeit der 18-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

Beruf	Rückfälligkeit	
	Rückfälligkeit	
Beruf	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	0	1
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	1	1
FSJ	0	0
in Arbeit	0	1
Keine Angabe	0	0
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0
Schulabbruch	0	0
Schüler	0	4
Student	0	0
Zivi	0	0

Tabelle 14: Rückfälligkeit der 19-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

	Rückfälligkeit	
	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	0	0
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	1	2
FSJ	0	0
in Arbeit	0	0
Keine Angabe	0	0
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0
Schulabbruch	0	1
Schüler	0	1
Student	0	0
Zivi	0	0

Tabelle 15: Rückfälligkeit der 20-Jährigen, aufgegliedert nach Art der Maßnahme

Beruf	Rückfälligkeit	
	Leseweisung	Arbeitsweisung
Abiturient	0	0
Abschluss	0	0
Arbeitssuchend	0	0
Asylbewerber	0	0
Ausbildung	0	1
FSJ	0	0
in Arbeit	0	1
Keine Angabe	0	0
Mittlere Reife	0	0
Quali	0	0
Schulabbruch	0	0
Schüler	0	1
Student	0	0
Zivi	0	0

Wie bei der Altersverteilung bereits angegeben, wurden in den Altersgruppen 14 und 21 keine Jugendlichen rückfällig. Bei den 15- und 16-Jährigen hatten die Schüler bei beiden Maßnahmen die höchste Rückfallrate. Dies liegt sicherlich auch daran, dass in diesem Alter die meisten Jugendlichen auch noch ihre Schulpflicht ableisten müssen und es keine legitimen Alternativen dazu gibt. In allen Altersklassen waren die Jugendlichen, die sich in einer Ausbildung befinden und erneut straffällig wurden, deutlich unterrepräsentiert. Diese Jugendlichen haben aufgrund ihrer Arbeitszeiten prinzipiell auch weniger Freizeit, die sie mit Gleichaltrigen verbringen und in denen sie aus Mutproben bzw. spontanen Ideen heraus Delikte begehen könnten. Bei der Leseweisung wurden in den Gruppen der 18- 19- und 20-Jährigen keine Schüler rückfällig. Bei der Arbeitsweisung sind erneut straffällige Schüler in diesen Altersgruppen vertreten. Die Kategorien Schulabbruch, Arbeitssuchend und Freiwilliges Soziales Jahr weisen generell zu wenige Personen auf, als dass deren erneutes strafbares Verhalten zu berücksichtigen wäre.

Die Gegenüberstellung von Lese- und Arbeitsweisung zeigte, dass die Leseweisung mit einer Rückfallquote von 16,5% wirkungsvoller zu sein scheint als die Arbeitsweisung mit einer Rückfallquote von 21,8%. Auch kristallisierte sich heraus, dass die weiblichen Jugendlichen mehr von der Leseweisung profitierten als die männlichen Jugendlichen, was sich in geringeren Wiederholungstaten ausdrückt: 13,3% der Frauen wurden nach einer Leseweisung rückfällig und 20% der Männer. Zu den Unterschieden zwischen den Geschlechtern ist außerdem zu sagen, dass Männer höhere Fallzahlen und maßnahmenübergreifende Rückfallzahlen aufweisen.

Die Geschlechterverteilung bei den Maßnahmen ergab, dass 76,9% der Männer Soziale Hilfsdienste ableisteten und 57,1% der Frauen. Somit liegt bei der Leseweisung eine umgekehrte Geschlechterverteilung vor: 43% der Frauen und 23,1% der Männer. Nach einer Arbeitsweisung wurden 21,8% der Jugendlichen rückfällig, nach einer Leseweisung 16,5%.

Die zentrale Altersgruppe, auf die der Fokus bei den Maßnahmen gelegt werden sollte, ist die der 16-Jährigen Jugendlichen ist. Sie weisen die höchsten Rückfallquoten in beiden Maßnahmen auf. Somit scheinen beide Weisungen nicht passgenau für diese Entwicklungsstufe zu sein.

3.3 Kritische Reflexion der Forschungsmethode

Wie oben beschrieben wurde der betrachtete Zeitraum für die Rückfallquoten zum einen durch die Einführung der Leseweisung 2012 begrenzt. Zum anderen wurde die Begrenzung auf Ende 2015 festgesetzt. Diese Begrenzung erfolgte aufgrund des Zeitpunkts der Datenerhebung im März 2016. Diejenigen Jugendlichen, die 2015 eine Straftat begingen, tauchen somit mit geringerer Wahrscheinlichkeit in der Studie als rückfällig auf, als diejenigen, die 2012 eine Diversion erhielten. Um eine Gleichberechtigung bei der Rückfallwahrscheinlichkeit herzustellen, wäre es methodisch korrekter gewesen, einen Rückfallzeitraum festzulegen, der bei allen Fällen betrachtet werden kann. In der Rückfallstudie des Bundesministeriums der Justiz gab es, wie bereits erwähnt, beispielsweise drei Erhebungswellen, zwischen denen jeweils drei Jahre lagen. In der Untersuchung zur Leseweisung hätten zum Beispiel 18 Monate gewählt werden können. Das hätte bedeutet, dass der Stichtag der Datenauswahl so gewählt hätte werden müssen, dass nach Ableistung der jeweiligen Maßnahme noch 18 Monate verstrichen sind. Den Tatzeitpunkt als Beginn der Rückfallfrist zu nehmen, ist dem Zweck nicht dienlich, da die erzieherische Wirkung der Maßnahme ja erst mit deren Ableistung einsetzen kann. Die Erledigung der Maßnahme wird in der Brücke Dachau e.V. im Erfassungsprogramm der ambulanten Maßnahmen eingetragen. Es wäre also durchaus möglich gewesen, einen solchen Zeitraum festzulegen. Gegen einen solchen Zeitraum spricht, dass sich die Spanne, in der die Diversionsfälle gezählt werden, dann deutlich reduziert hätte. Die Erfassung der Daten wurde vom 02.05.2016 - 06.05.2016 vorgenommen. Geht man von dem 06.05.2016 also 10 Monate zurück, dürften nur Fälle berücksichtigt werden, deren Ableistung am

06. 07.2015 abgeschlossen war. Das hätte ein erhebliches Einbußen an Fällen bedeutet. Dennoch wäre aus Sicht der Aussagekraft der Studie die Festlegung eines Rückfälligkeitszeitraums sinnvoll gewesen. Eine andere Möglichkeit wäre es gewesen, nur ein Jahr herauszugreifen zum Beispiel 2013 und zu untersuchen, wie viele Jugendliche aus diesem Jahr bis Ende 2015 rückfällig geworden sind. Das Forschungsinteresse lag aber, wie bereits erwähnt, auf den Leseweisungsfällen. Und eine größere Anzahl an Fällen, die durch die längere Zeitspanne erzielt wurde, ermöglicht auch eine größere Aussagekraft.

Um die Verallgemeinerung der Daten besser einschätzen zu können, muss noch einmal auf die Auswahlkriterien Bezug genommen werden, die zur Verhängung von einer Leseweisung oder Sozialen Hilfsdiensten im Rahmen der Diversion führen. Die Richtlinien, wann ein Verfahren eingestellt wird, wann es zu einer außergerichtlichen Regelung kommt und wann das Hauptverfahren eröffnet wird, variieren leicht zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften und Richtern und auch zwischen den Bundesländern und sind daher nicht gänzlich zu verallgemeinern.

Ein generelles Problem bei der Rückfälligkeitsuntersuchung ist der zeitliche Aspekt: Die Rückfälligkeit kann nur bis zu dem Tag der Datenerhebung beurteilt werden. Der Jugendliche kann bereits weitere Taten begangen haben, deren Ermittlung aber beispielsweise noch nicht abgeschlossen sein. Auch kann er in den darauffolgenden Jahren weitere Taten begehen, die aber in dieser Statistik logischerweise nicht erfasst werden. Somit ist die Aussage über die Rückfälligkeit, sollten diejenigen nicht sterben oder bis zum Lebensende im Gefängnis bleiben, nie endgültig oder abschließend.

Bezüglich der Rückfälligkeit muss auch gesagt werden, dass die Leseweisung und die Sozialen Hilfsdienste zwar auf einer Ebene stehen, was die Eingriffsintensität angeht, dennoch werden sie nicht gleich oft angewendet. Dies schränkt die Aussagekraft der Unterschiede in der Rückfälligkeit auch ein. Die verschiedenen Häufigkeiten in der Anwendung haben folgende Gründe: Zum ersten ist hier der Arbeitsaufwand für die Sozialpädagogen anzuführen: Die Sozialen Hilfsdienste werden in gemeinnützigen Einrichtungen wie Bauhöfen, Kindergärten oder Altenheimen abgeleistet. Die Pädagogen aus dem Bereich der ambulanten Maßnahmen nehmen nur die Einteilung der Jugendlichen und bei erfolgreicher Ableistung die Meldung an das Amtsgericht bzw. die Staatsanwaltschaft vor. Die angeordneten Arbeitsstunden werden von ihnen nicht betreut. Die Leseweisung fordert einen viel größeren zeitlichen Aufwand: Je nach Stufe erscheinen die Jugendlichen ein- bis dreimal zum Termin in der Einrichtung. Außerdem müssen die

Bücher auch von den Sozialpädagogen gelesen werden. Es müssen Inhalts- und Transferfragen herausgearbeitet werden und ein Konzept für die jeweilige Leseweisungsstunde erstellt werden. Daher sind auch die Kosten der Maßnahme für die Einrichtung bei einer Leseweisung höher als bei einer Arbeitsweisung. Das könnte zusätzlich zu den oben genannten zeitlichen Aspekten ein möglicher Grund sein, warum die Leseweisung nicht so häufig wie die Arbeitsweisung in den Einrichtungen angeboten wird und werden wird. Auch die Person des Jugendlichen kann ein Ausschlusskriterium für eine Leseweisung sein: Der Jugendliche muss lesen können sowie Deutsch sprechen und verstehen können. Auch muss ein gewisses Maß an Textverständnis vorhanden sein, damit die Botschaft des Buches verstanden, bzw. auch erst einmal der Inhalt verstanden wird. Ferner muss der zuständige Sozialpädagoge nach dem Diversionsgespräch der Meinung sein, dass die Leseweisung für den Jugendlichen die passende Weisung ist. Als Kriterien dienen hierzu das Nachtatverhalten, der erzieherische Bedarf und die aktuelle Lebenssituation.

Ob die Leseweisung wirklich der entscheidende Faktor ist, der die Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abhält, kann nicht abschließend gesagt werden. Grund hierfür können auch eine neue Partnerschaft, ein Umzug mit einem einhergehenden Verlust des derzeitigen Freundeskreises oder schlichtweg das Älterwerden sein. Dieses Problem besteht allerdings wiederum bei allen Untersuchungen, die den *Erfolg* von bestimmten Maßnahmen untersuchen.

In diese Kategorie fällt auch die Tatsache, dass bei solchen Statistiken nur die Taten erfasst werden, die auch polizeilich aufgenommen wurden. Ob jemand unentdeckt weiter schwarz fährt oder weiterhin fremdes Eigentum unerlaubt an sich nimmt, kurzum ob jemand wirklich einen nicht kriminellen Lebenswandel führt, kann nicht geklärt werden. Vielleicht hat derjenige auch nur seine Taktik verbessert und wird daher nicht mehr auf frischer Tat ertappt.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Diese Arbeit entstand aus dem Interesse heraus, inwiefern sich die beiden Maßnahmen Lese- und Arbeitsweisung in ihrer Idee, Anwendung und pädagogischer Wirkung unterscheiden. Diese Maßnahmen wurden sowohl im theoretischen Teil im Einzelnen vorgestellt, als auch die dahinterliegenden pädagogischen Konzepte und die Wirkungsmöglichkeiten der Weisungen herausgearbeitet. Um die Wirkung der Maßnahmen in der Praxis zu beleuchten wurden alle erstmaligen Diversionsfälle von 2012-2015 bei der Brücke Dachau e.V. erfasst, gezählt und ausgewertet.

Zur Aussagekraft der Ergebnisse ist noch zu sagen, dass die Ergebnisse nicht den Anspruch haben allgemeingültig oder repräsentativ für die Anwendung der beiden Weisungen zu sein. Diese Untersuchung kann dennoch wichtige Impulse zur praktischen Arbeit mit der Lese- und Arbeitsweisung liefern.

Ausschlaggebend für die Wirkung einer Maßnahme im Jugendstrafrecht sind die Rückfallzahlen. Hier zeigte sich folgendes Bild: Die Rückfallquoten derjenigen Jugendlichen, die eine Leseweisung erhalten hatten, war mit 16,5% zu 21,8% geringer, als die derjenigen Jugendlichen, die eine Arbeitsweisung im Rahmen der Diversion erhalten hatten. Die Differenz in den Rückfallzahlen beträgt 5,3%.

Der Unterschied in die Rückfallquoten zwischen Arbeitsweisung und Leseweisung ist daher zwar gegeben, aber nicht sehr hoch. Deshalb stellt sich die Frage, ob es zwingend eine Alternative zu den Hilfsdiensten im niedrigschwelligen Bereich geben muss? Noch dazu eine, die nicht allen Jugendlichen im selben Ausmaß offen steht, wie die Arbeitsweisung? Ausgehend von den Zahlenwerten müsste es keine Alternative geben, aber ausgehend vom pädagogischen Wirken und von dem Erziehungsgedanken, der leitend für das Jugendstrafrecht ist, schon: Jugendlichen soll vor Augen geführt werden, dass ihr Handeln Konsequenzen hat es sollen aber auch Hilfen angeboten werden, die zur Vermeidung von Delikten führen. Die Ursachen und Gründe, die hinter der Tat stehen und bei Nichtbeachtung und fehlender Aufarbeitung zu weiteren Straftaten führen, gilt es gemeinsam mit dem Jugendlichen zu erkennen und an ihnen zu arbeiten. Dies ist eine sehr ideelle Vorstellung der Möglichkeiten des Jugendstrafrechts, dennoch sollte dieser Grundgedanke auch bis in die niedrigschwelligen Bereiche hineingetragen werden, wie es bei der Leseweisung der Fall ist.

Kann ausgehend von den Ergebnissen nun eine Empfehlung für den Ausbau oder die Einführung der Maßnahme gegeben werden? Von dem pädagogischen Potenzial der Maßnahme her gesehen, kann diese Frage mit einem klaren *Ja* beantwortet werden. Besonders die Möglichkeit mit dem Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und auch in ernstere und tiefgreifendere Gesprächsthemen einzusteigen, ist hervorzuheben. Eventuelle Gefährdungen des Jugendlichen oder Problemlagen können hier, im Gegensatz zur Einteilung in die Sozialstunden, erfasst werden. Die Gesprächssituation in einer angenehmen Atmosphäre und nur mit dem Sozialpädagogen erleichtert auch das Sprechen für den Jugendlichen. Im Diversionsgespräch sind meistens noch die Eltern anwesend und das kann eine Barriere darstellen. Die Leseweisung als eine spezielle Beratung anzuwenden, liefert die Möglichkeit verschiedene Themen anzusprechen, ohne dass der Jugendliche das Gefühl hat, es gehe vorrangig um seine Probleme. Das Buch als Medium ebnet diesen wenig eingriffsintensiven Zugang zum Gespräch über Schwierigkeiten in bestimmten Lebenslagen. Besonderes Augenmerk muss auf die Auswahl der Bücher gelegt werden, um *labelling Effekten* vorzubeugen. Die Weisung erfordert auch mehr sozialpädagogisches Fachwissen, sprich solche Fähigkeiten, die das Berufsbild ausmachen. Daher wäre es auch für die Sozialpädagogen, die dem Lesen und dem Aufarbeiten von Inhalten nicht abgeneigt sind, eine gute Alternative zum eher rein verwaltungsmäßigen Einteilen von Arbeitsstunden.

Was dem Ausbau der Maßnahme entgegensteht, ist der zeitliche Aufwand der Leseweisung: Die zuständigen Sozialpädagogen müssen das Buch vorher lesen. Die Bücher sind im Durchschnitt circa 200 Seiten lang. Auch wenn das Buch schon einmal gelesen wurde, muss es vor jeder Leseweisung noch einmal kurz überflogen werden, damit die Inhalte wieder in Erinnerung gerufen werden. Wenn das Buch zum ersten Mal gelesen wird, hat der Sozialpädagoge auch noch die Inhalts- und Transferfragen zu erarbeiten. Wenn jemand schnell liest und flink beim Fragenerarbeiten ist, bedeutet das einen zeitlichen Aufwand von circa drei bis vier Stunden pro Buch. Dazu kommt noch die konzeptionelle Ausarbeitung der Leseweisungsstunde(n): Welche kreativen Methoden werden angewendet? Bis zu welchen Seiten soll der Jugendliche lesen und was soll er dann erarbeiten? Je nach Leseweisungsstufe kommt dann an Zeit noch die Weisung an sich dazu. Bei einer Leseweisungsstufe 1 wären das dann drei bis vier Stunden Buchvorbereitung, circa 30 Minuten konzeptionelle Überlegungen und eine Stunde Leseweisung. Sprich eine Leseweisung benötigt, wenn das Buch dem Sozialpädagogen bis dahin nicht bekannt war, zwischen viereinhalb und fünfeinhalb Stunden bei schnellem

Lesen. Wenn das Buch bekannt ist, ca. zweieinhalb Stunden. Die Zeitangaben sind nur Richtwerte, allerdings wird der große Unterschied zur Vermittlung von Sozialstunden schnell deutlich. Zusätzlich müssen sich in den Einrichtungen auch Sozialpädagogen finden, die dem Lesen von Jugendbüchern im großen Stil auch zugänglich sind. Bei dieser Art der Weisung bzw. Beratung werden zusätzliche Kompetenzen wie Textverständnis und Textaufarbeitung gefordert, die in klassischen Beratungen nicht in dem Maße erforderlich sind. Auch bedeutet der große zeitliche Aufwand, dass derjenige Sozialpädagoge dann dementsprechend weniger Kapazitäten für andere ambulante Maßnahmen hat. Wenn Leseweisungen nicht nur sporadisch, sondern als wirkliche Alternative angeboten werden, bräuchte es Mitarbeiter, die nur diese Maßnahme anbieten, da die Leseweisung sich nicht in den normalen Betrieb einfach mit integrieren lässt und so *nebenher* läuft.

Zudem ist die Maßnahme in ihrer Grundausrichtung schon nicht für alle Jugendlichen zugänglich. Die Sozialen Hilfsdienste stehen im Prinzip allen Jugendlichen offen. Eine Einrichtung, die für die individuelle Situation des Jugendlichen passt, findet sich in nahezu allen Fällen.

Es schließt sich die Frage an, ob die Leseweisung ihren positiven pädagogischen Beitrag auch bei Wiederholungs- und Mehrfachstraftätern leisten kann. Denkbar wäre eine Leseweisung als Beratung oder auch als Teil einer Betreuungsweisung. Dies wird im Projekt *KonTEXT* in München schon angewendet, deren Evaluation war aber während des Verfassens dieser Arbeit nicht öffentlich zugänglich. Auch wäre es interessant, die Leseweisung auch für Heranwachsende vermehrt anzubieten. In diesem Fall mit Literatur für junge Erwachsene und nicht für Jugendliche.

Bei den Ergebnissen kristallisierte sich heraus, dass jede Maßnahme bei einem anderen Personenkreis besser bzw. schlechter wirkt. Dies ist ein wichtiger Anhaltspunkt für die Anwendung in der Praxis. Es gab beispielsweise zwischen den Geschlechtern Unterschiede in den Rückfallraten: Nach einer Leseweisung wurden 13,3% der Frauen rückfällig und 20% der Männer. Bei der Arbeitsweisung waren es 16,7% der jungen Frauen und 24,1% der jungen Männer. Bei jungen Frauen scheinen beide Weisungen daher besser zu wirken als bei jungen Männern. Die Diskrepanz zwischen den Rückfallzahlen ist bei der Leseweisung höher. Auch bezüglich des Alters zeigten sich deutliche Unterschiede bezüglich der Wirkungskraft. Die Gruppe der 16-Jährigen zeigt sich, eventuell bedingt durch ihre Übergangsposition im Adoleszenzverlauf, wenig beeindruckt von beiden Maßnahmen, da diese Gruppe bei Lese- und Arbeitsweisung die höchsten Rückfallquoten

aufweist. In diesem sensiblen Alter scheint keine der Maßnahmen wirklich zu funktionieren und einen erzieherischen Effekt zu haben. Hier könnte angesetzt werden und untersucht werden, was die Jugendlichen speziell in diesem Alter benötigen, um nicht erneut straffällig zu werden. Gemessen an dem item Beruf weisen die Schüler die höchsten Rückfallzahlen auf. Insbesondere hier wieder die 16-Jährigen. Diese Altersgruppe bedarf, ausgehend von den Ergebnissen, erhöhter Aufmerksamkeit und auch pädagogisch intensiverer Maßnahmen. Ähnliches gilt für die Jugendlichen, die unter die Deliktsgruppe *Diebstahl* zu fassen sind. Hier liegen die Rückfallquoten mit 20% und 25% deutlich über den anderen. Was unterscheidet gerade diese Gruppe von den anderen und welchen pädagogischen Input benötigen sie? Auch diese Fragen gilt es zu klären.

Um die langfristige Wirkung der beiden Maßnahme umfassend beurteilen zu können, wäre es anzuraten, Folgestudien durchzuführen, die in einem größeren zeitlichen Abstand zur durchgeführten Weisung die weitere (nicht-)delinquente Entwicklung der Jugendlichen betrachten und auswerten. Nur so können die Maßnahmen im Sinne des Erziehungsgedankens auf den individuellen Fall sinnvoll angepasst angewendet werden.

5. Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Zahlen, Daten, Fakten zur Jugendgewalt, 2015, online verfügbar unter ww.dji.de/jugendkriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 01.07.2016).

Bingel, Irma: Wie und warum Geschichten trösten und ermutigen. Lesen als Entwicklungshilfe bei Kindern und Jugendlichen, In: Raab, Peter (Hrsg.): Heilkraft des Lesens. Erfahrungen mit der Bibliothherapie. Herder: Freiburg, 1988.

Bortz, Jürgen; Döring, Nikola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Heidelberg: Springer, 2006.

Brücke Dachau e.V.: Arbeitsweisung, o.J., online verfügbar unter <http://www.bruecke-dachau.de/leistungen/jugendliche/arbeitsweisungen>, (zuletzt aufgerufen am 04.07.2016).

Brücke Dachau e.V.: Leseweisung, o.J., online verfügbar unter <http://www.bruecke-dachau.de/leistungen/jugendliche/ambulante-massnahmen/leseweisung> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

Bundesministerium des Inneren: Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2015, S.71, online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2016).

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Forum Verlag Godesberg: Bonn, 1998.

Bundesministerium der Justiz: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013, online verfügbar unter www.bmjb.de/.../Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

Deutscher Übersetzungsdienst Vereinte Nationen: Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, 1977, online verfügbar unter www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.05.2016).

Gerk, Andrea: Lesen als Medizin. Die wundersame Wirkung der Literatur, Rogner & Bernhard: Berlin, 2015.

Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik-Legalbewährung junger Straftäter, In: ZJJ 1/2004, S.35-48.

Heinz, Wolfgang: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren- aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde. 14 Thesen. Vortrag gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen. Sanktionieren im Jugendstrafverfahren – ambulante Sanktionen" am 7. November 2005 in Düsseldorf., 2005, online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm#A3> (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität-Zahlen und Fakten, 2015, online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten?p=0>. (zuletzt aufgerufen am 05.06.2016).

Kittler, Udo: Für Peter-oder: Was ist Bibliotherapie, S.10-27, In: Raab, Peter (Hrsg.): Heilkraft des Lesens. Erfahrungen mit der Bibliotherapie, Herder: Freiburg, 1988.

KonTEXT Leseprojekt: Das Projekt, o.J., online verfügbar unter <https://kontextleseprojekt.wordpress.com/2016/01/17/das-projekt/> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Einführung, Haupt: Bern, 2011.

Landeshauptstadt Dresden: Dresdner Bücherkanon, o.J., online verfügbar unter <http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/angebote/verfahrensbezogen-angebot/buecherkanon.php> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2016).

Lemert, Edwin M.: Social pathology: a systematic approach to the theory of sociopathic behavior, McGraw-Hill: o. O, 1951.

Lemert, Edwin M., zit. nach Wickert, Christian: Labeling- primäre und sekundäre Devianz (Lemert), o.J., online verfügbar unter <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/herrschafts-und-gesellschaftskritik/labeling-primare-und-sekundare-devianz-lemert> (zuletzt aufgerufen am 09.06.2016).

Meißner, Thomas; Pelz, Markus: Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen- Strafe oder Hilfe?, In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen-Hintergründe-Praxis, Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach, S. 309-325.

Niesing, Jochen: Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und -sanktionierung, In: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Kriminologie und Rechtspsychologie, Band1, Münster, 1996.

PIAAC, zit. nach Stiftung Lesen Institut für Lese- und Medienforschung: Ehrenamtliches Engagement in der Leseförderung. Rolle, Qualifikation und Motivation, 2014, online verfügbar unter: <https://www.stiftunglesen.de/institut-fuer-lese-und->

medienforschung/forschungsprojekte/ehrenamtliches-vorlesen (zuletzt aufgerufen am 02.05.2016).

Raithel, Jürgen: Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Rizzolatti, Giacomo; Sinigaglia, Corrado: Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgefühls, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 2014.

Stangl, Werner: Lernen am Modell. Albert Bandura, 2016, online verfügbar unter <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/LERNEN/Modelllernen.shtml> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2016).

Stier, Bernhard; Weissenrieder, Nikolaus (Hrsg.): Jugendmedizin, Gesundheit und Gesellschaft, Springer Medizin Verlag: Heidelberg, 2006.

Trenczek, Thomas: Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung - Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Strafrecht. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesjugendamts, Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach, 1996.

Wickert, Christian: Labeling- primäre und sekundäre Devianz (Lemert), o.J., online verfügbar unter <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/herrschafts-und-gesellschaftskritik/labeling-primare-und-sekundare-devianz-lemert> (zuletzt aufgerufen am 09.06.2016).

Wolf, Maryanne: Das lesende Gehirn. Wie der Mensch zum Lesen kam- und was es in unseren Köpfen bewirkt, Spektrum: Heidelberg, 2009.

6. Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung Anhang 1: Deliktsverteilung	77
Abbildung Anhang 2: Berufsverteilung in Prozent	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle Anhang 1: Erhebungstabelle	67
Tabelle Anhang 2: Geschlechterverteilung pro Delikt in Prozent	78
Tabelle Anhang 3: Verknüpfung von Berufsverteilung und Deliktsverteilung	79

Tabelle Anhang 1:Erhebungstabelle

Nummer	Alter	Geschlecht	Beruf	Tatjahr	Delikt	LW	SHD	Rückfällig
1	21	w	Ausbildung	2012	Diebstahl	0	1	0
2	21	w	Ausbildung	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
3	16	m	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
4	19	m	Ausbildung	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
5	18	m	Schüler	2012	Urkundenfälschung	0	1	0
6	18	w	Schüler	2012	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	1
7	16	m	Keine Angabe	2012	Beleidigung	1	0	1
8	16	m	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
9	17	w	Schüler	2012	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
10	17	w	Ausbildung	2012	Diebstahl	0	1	0
11	15	m	Ausbildung	2012	Sachbeschädigung	0	1	0
12	17	w	Schüler	2012	Körperverletzung	0	1	0
13	17	m	Ausbildung	2012	Beleidigung	0	1	1
14	16	w	Arbeitssuchend	2012	Diebstahl	0	1	0
15	15	w	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
16	19	m	Schüler	2012	Sachbeschädigung	0	1	0
17	18	m	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
18	18	m	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	0
19	20	m	in Arbeit	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
20	19	w	Ausbildung	2012	Erschleichen von Leistungen	1	0	0
21	17	w	Keine Angabe	2012	Betrug	0	1	0
22	21	m	Ausbildung	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
23	20	m	in Arbeit	2012	Straßenverkehrsdelikt	0	1	1
24	17	m	Ausbildung	2012	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	0	1	0
25	14	w	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	0

26	15	m	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
27	16	m	Ausbildung	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
28	17	m	Ausbildung	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
29	20	m	Ausbildung	2012	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	1	1
30	15	m	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	1
31	16	m	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	1
32	16	m	Schüler	2012	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1
33	17	w	Schüler	2012	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	0
34	18	m	in Arbeit	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
35	18	m	Ausbildung	2012	Keine Angabe	0	1	0
36	15	m	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	0
37	16	m	Schüler	2012	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1
38	17	w	Keine Angabe	2012	Betrug	1	0	0
39	16	m	Keine Angabe	2012	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1
40	17	m	Ausbildung	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
41	19	w	in Arbeit	2012	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	0
42	16	w	Schüler	2012	Betrug	0	1	0
43	16	m	Schüler	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
44	15	m	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	0
45	15	m	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	1
46	17	m	Schüler	2012	Betrug	0	1	0
47	15	w	Schüler	2012	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
48	15	w	Schüler	2012	Betrug	0	1	0
49	18	m	Schüler	2012	Betrug	0	1	0
50	18	w	Schüler	2012	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
51	16	m	Schüler	2012	Sachbeschädigung	0	1	0
52	16	w	Schüler	2012	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
53	17	m	Schüler	2012	Sachbeschädigung	0	1	0
54	17	w	Schüler	2012	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0

55	17	w	Schüler	2012	Diebstahl	0	1	0
56	20	w	Schüler	2013	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0
57	16	w	Schüler	2013	Betrug	0	1	0
58	17	m	Schüler	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
59	19	m	Ausbildung	2013	Sachbeschädigung	0	1	0
60	18	w	Ausbildung	2013	Missbrauch von Notrufen	0	1	0
61	20	m	Arbeitssuchend	2013	Keine Angabe	0	1	0
62	19	w	Schüler	2013	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	0
63	18	w	Schüler	2013	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
64	18	w	in Arbeit	2013	Diebstahl	0	1	1
65	20	m	Student	2013	Diebstahl	0	1	0
66	15	w	Schüler	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
67	15	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
68	18	w	Schüler	2013	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
69	20	m	Ausbildung	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
70	16	w	Schüler	2013	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	1
71	18	w	Schüler	2013	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0
72	15	m	Schüler	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
73	17	m	Arbeitssuchend	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
74	16	m	Ausbildung	2013	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	0
75	15	w	Schüler	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0
76	15	m	Schüler	2013	Unterschlagung	0	1	1
77	15	w	Schüler	2013	Diebstahl	1	0	0
78	16	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	1
79	15	m	Schüler	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
80	15	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
81	17	m	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
82	14	m	Schüler	2013	Diebstahl	1	0	0
83	17	m	Ausbildung	2013	Betrug	0	1	0

84	16	m	Schüler	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0
85	15	m	Schüler	2013	Nötigung	1	0	0
86	18	m	Mittlere Reife	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
87	19	m	Ausbildung	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
88	19	m	in Arbeit	2013	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	0
89	16	w	Schüler	2013	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	1
90	15	m	Schüler	2013	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	0
91	17	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
92	16	m	Schüler	2013	Betrug	0	1	1
93	18	m	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
94	15	m	Schüler	2013	Körperverletzung	0	1	0
95	18	m	Schüler	2013	Sachbeschädigung	0	1	0
96	18	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
97	19	m	Arbeitssuchend	2013	Sachbeschädigung	1	0	0
98	17	m	Arbeitssuchend	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
99	16	m	Ausbildung	2012	Keine Angabe	1	0	0
100	17	m	Ausbildung	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
101	20	w	Asylbewerber	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
102	19	m	Keine Angabe	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
103	19	m	Schulabbruch	2014	Keine Angabe	0	1	1
104	18	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
105	16	m	Ausbildung	2014	Diebstahl	0	1	0
106	17	w	Schüler	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0
107	18	m	Ausbildung	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
108	15	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
109	15	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
110	18	m	Ausbildung	2014	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	0
111	15	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	1
112	16	m	Ausbildung	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0

113	21	w	Schüler	2014	Steuerhinterziehung	0	1	0
114	19	w	Ausbildung	2014	Diebstahl	0	1	0
115	21	m	in Arbeit	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
116	20	m	Abiturient	2014	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	0	1	0
117	18	m	Zivildienstleistender	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
118	14	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
119	17	w	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
120	16	m	Ausbildung	2014	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1
121	14	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
122	19	m	Schüler	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
123	19	m	Arbeitssuchend	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
124	16	m	Schüler	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	1
125	16	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	0
126	17	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
127	20	m	Arbeitssuchend	2014	Erschleichen von Leistungen	1	0	0
128	17	m	Schüler	2014	Hausfriedensbruch	0	1	0
129	17	m	Schüler	2014	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	0
130	21	w	Arbeitssuchend	2014	Diebstahl	0	1	0
131	16	m	Schulabbruch	2014	Erpressung	1	0	0
132	16	m	Schüler	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0
133	17	m	Schulabbruch	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
134	16	m	Ausbildung	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
135	17	w	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	1
136	18	w	Ausbildung	2014	Diebstahl	0	1	1
137	17	m	Schüler	2014	Urheberrechtsverletzung	1	0	0
138	18	w	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	1
139	21	m	Ausbildung	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
140	16	m	Ausbildung	2014	Unterschlagung	0	1	1
141	18	w	Ausbildung	2014	Diebstahl	1	0	0

142	17	w	Schüler	2014	Beleidigung	1	0	0
143	16	w	Schüler	2014	Diebstahl	1	0	1
144	19	m	Schüler	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
145	18	w	Schüler	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
146	16	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
147	18	m	Schüler	2014	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
148	19	w	Ausbildung	2014	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0
149	16	w	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
150	16	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
151	17	m	Schüler	2014	Urheberrechtsverletzung	1	0	0
152	16	m	Schüler	2014	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	1	0	0
153	18	m	Arbeitssuchend	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
154	17	m	FSJ	2014	Diebstahl	1	0	1
155	18	w	Schüler	2014	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
156	18	w	in Arbeit	2014	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
157	16	w	Arbeitssuchend	2014	Diebstahl	1	0	0
158	15	w	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	0
159	16	w	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
160	15	m	Schüler	2014	Sachbeschädigung	0	1	1
161	17	m	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	1
162	17	m	Ausbildung	2014	Urkundenfälschung	0	1	0
163	16	w	Ausbildung	2014	Bedrohung	1	0	0
164	16	w	Schüler	2014	Diebstahl	1	0	0
165	19	w	Schüler	2014	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
166	16	m	Schüler	2014	Diebstahl	0	1	0
167	18	w	Schüler	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	0
168	16	w	Schüler	2014	Gefährdung des Straßenverkehrs	1	0	0
169	17	m	Schüler	2014	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	1	0	1
170	18	w	Schüler	2014	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0

171	19	w	Ausbildung	2015	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
172	16	m	Arbeitssuchend	2015	Urheberrechtsverletzung	1	0	0
173	14	m	Schüler	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
174	15	w	Ausbildung	2015	Betrug	0	1	0
175	16	w	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
176	17	m	Ausbildung	2015	Verbreitung pornographischer Schriften	1	0	0
177	17	m	Schüler	2015	Sachbeschädigung	1	0	0
178	17	m	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
179	17	w	Schüler	2015	Sachbeschädigung	1	0	0
180	21	m	Ausbildung	2015	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
181	19	w	Ausbildung	2015	Diebstahl	1	0	1
182	17	m	Schüler	2015	Körperverletzung	0	1	1
183	18	w	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	1	0	0
184	20	m	Asylbewerber	2015	Diebstahl	0	1	0
185	20	w	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
186	21	m	Arbeitssuchend	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
187	15	m	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
188	20	w	Ausbildung	2015	Betrug	1	0	0
189	18	w	Schüler	2015	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0
190	18	w	Schüler	2015	Betrug	0	1	1
191	17	w	Keine Angabe	2015	Erschleichen von Leistungen	1	0	0
192	17	w	in Arbeit	2015	Diebstahl	0	1	0
193	16	w	Ausbildung	2015	Verbreitung pornographischer Schriften	1	0	0
194	20	m	Ausbildung	2015	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	0
195	17	w	Schüler	2015	Verleumdung	1	0	0
196	16	w	Schüler	2015	Sachbeschädigung	1	0	0
197	17	m	Schüler	2015	Sachbeschädigung	0	1	0
198	21	m	Keine Angabe	2015	Verbreitung pornographischer Schriften	1	0	0
199	17	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	0	1	1

200	20	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	0	1	1
201	18	m	Schüler	2013	Hausfriedensbruch	0	1	1
202	19	m	Ausbildung	2013	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	1	1
203	19	m	Ausbildung	2013	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	1
204	17	m	Ausbildung	2013	Unterschlagung	1	0	0
205	17	m	Quali Abschluss	2013	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
206	16	w	Schüler	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
207	19	w	in Arbeit	2013	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
208	16	w	Schüler	2013	Diebstahl	0	1	0
209	15	m	Schüler	2013	Beleidigung	1	0	1
210	17	m	Schüler	2015	Beleidigung	1	0	0
211	15	w	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	0
212	20	w	Ausbildung	2015	Diebstahl	1	0	0
213	15	m	Schüler	2015	Bedrohung	1	0	0
214	17	w	Schüler	2015	Hausfriedensbruch	1	0	1
215	15	m	Schüler	2015	Sachbeschädigung	1	0	0
216	17	w	Arbeitssuchend	2015	Diebstahl	1	0	0
217	16	m	Ausbildung	2015	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	0
218	16	m	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	1
219	17	m	Schüler	2015	Hausfriedensbruch	1	0	0
220	17	w	Keine Angabe	2015	Gefährliche Körperverletzung	1	0	0
221	16	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	0
222	17	m	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	0
223	14	w	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	0
224	15	w	Schüler	2015	Betrug	1	0	0
225	15	m	Schüler	2015	Keine Angabe	1	0	0
226	15	w	Schüler	2015	Hehlerei	1	0	0
227	15	w	Schüler	2015	Hehlerei	1	0	1
228	16	w	Schüler	2015	Erschleichen von Leistungen	1	0	0

229	20	w	Schüler	2015	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	1	0
230	20	m	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
231	20	m	Ausbildung	2015	Diebstahl	0	1	0
232	17	m	Schulabbruch	2015	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
233	15	w	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	1
234	16	m	Keine Angabe	2015	Diebstahl	0	1	0
235	17	m	Arbeitssuchend	2015	Computerbetrug	0	1	0
236	16	m	Schüler	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
237	18	w	Arbeitssuchend	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
238	21	m	Schüler	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
239	16	m	Schüler	2015	Betrug	0	1	0
240	17	m	Schüler	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
241	17	m	Ausbildung	2014	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
242	18	m	Ausbildung	2014	Verstoß gegen das Waffengesetz	1	0	1
243	16	m	Schüler	2014	Körperverletzung	1	0	0
244	17	w	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	0
245	15	m	Schüler	2015	Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	1	0
246	18	m	in Arbeit	2015	Diebstahl	0	1	0
247	20	w	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
248	16	w	Schüler	2012	Keine Angabe	1	0	0
249	18	m	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	0
250	17	m	Schüler	2015	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
251	18	m	Ausbildung	2015	Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0
252	21	m	Abschluss	2015	Diebstahl	0	1	0
253	19	w	Schüler	2015	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	0
254	18	m	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
255	16	m	Ausbildung	2015	Diebstahl	0	1	0
256	16	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1
257	15	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	1

258	15	w	Schüler	2015	Beleidigung	1	0	0
259	21	m	Ausbildung	2015	Bedrohung	0	1	0
260	16	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Waffengesetz	0	1	0
261	16	m	Schüler	2015	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	1	0	1
262	21	m	Ausbildung	2015	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	1	0
263	18	m	in Arbeit	2015	Betrug	0	1	0
264	16	m	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	1
265	16	m	Ausbildung	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	1
266	15	m	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	0
267	19	m	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
268	15	w	Schüler	2015	Keine Angabe	1	0	0
269	14	m	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
270	21	m	Arbeitssuchend	2015	Diebstahl	0	1	0
271	15	w	Schüler	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
272	15	m	Schüler	2015	Diebstahl	0	1	0
273	16	m	Abiturient	2015	Erschleichen von Leistungen	0	1	0
274	18	m	Schüler	2015	Diebstahl	1	0	0
275	17	w	Ausbildung	2015	Missbrauch von Ausweispapieren	1	0	0
276	14	m	Schüler	2015	Sachbeschädigung	0	1	0
277	20	m	in Arbeit	2013	Sachbeschädigung	0	1	0
278	16	w	Arbeitssuchend	2013	Körperverletzung	1	0	1

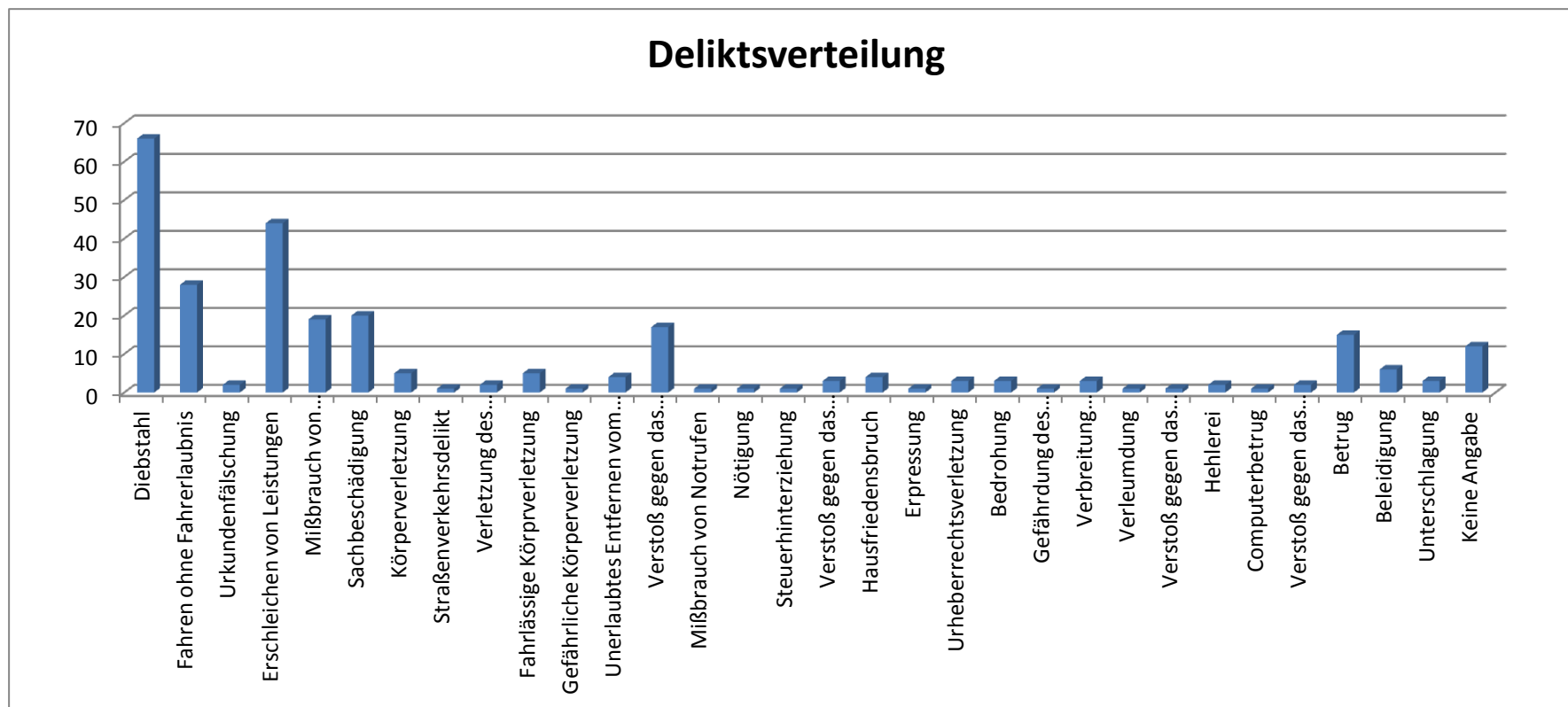


Abbildung Anhang 1: Deliktsverteilung

Tabelle Anhang 2: Geschlechterverteilung pro Delikt in Prozent

Delikt	Fallanzahl	Anzahl m	Anzahl w	Anteil m in %	Anteil w %
Bedrohung	3	2	1	66,7	33,3
Beleidigung	6	4	2	66,7	33,3
Betrug	15	6	9	60	40
Computerbetrug	1	1	0	100	0
Diebstahl	66	33	33	50	50
Erpressung	1	1	0	100	0
Erschleichen von Leistungen	44	29	15	34,1	65,9
Fahren ohne Fahrerlaubnis	28	23	5	82,1	17,9
Fahrlässige Körperverletzung	5	3	2	60	40
Gefährdung des Straßenverkehrs	1	0	1	0	100
Gefährliche Körperverletzung	1	0	1	0	100
Hausfriedensbruch	4	3	1	75	25
Hehlerei	2	0	2	0	100
Keine Angabe	12	7	5	58	42
Körperverletzung	5	3	2	60	40
Missbrauch von Ausweispapieren	19	3	16	15,8	84,2
Missbrauch von Notrufen	1	0	1	0	100
Nötigung	1	1	0	100	0
Sachbeschädigung	21	19	2	90,5	9,5
Steuerhinterziehung	1	0	1	0	100
Straßenverkehrsdelikt	1	1	0	100	0
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	4	3	1	75	25
Unterschlagung	3	3	0	100	0
Urkundenfälschung	2	2	0	100	0
Verbreitung pornographischer Schriften	3	2	1	66,7	33,3
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	2	2	0	100	0
Verleumdung	1	0	1	0	100

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	3	0	100	0
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	1	1	0	100	0
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	1	1	0	100	0
Verstoß gegen das Urheberrecht	3	3	0	100	0
Verstoß gegen das Waffengesetz	17	14	3	82,4	17,6

Tabelle Anhang 3: Verknüpfung von Berufsverteilung und Deliktsverteilung

Delikt	Abi	Abschl.	Arbeits- suchend	Asyl	Ausbildung	Schüler	Arbeit	Keine An- gabe	Mittl- ere Reife	Quali	Ab- bruch	Zivi	FSJ	Stu- dent	Ins- ge- samt
Bedrohung	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Beleidigung	0	0	0	0	1	4	0	1	0	0	0	0	0	0	6
Betrug	0	0	0	0	3	9	1	2	0	0	0	0	0	0	15
Computerbetrug	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Diebstahl	0	1	5	1	10	43	3	1	0	0	0	0	1	1	66
Erpressung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Erschleichen von Leistungen	1	0	4	1	14	15	4	2	1	0	1	1	0	0	44
Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	0	2	0	8	16	0	0	0	1	1	0	0	0	28
Fahrlässige Körperverletzung	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Gefährdung des Straßenverkehrs	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gefährliche Körperverletzung	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Hehlerei	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Keine Angabe	0	0	1	0	2	8	0	0	0	0	1	0	0	0	12
Körperverletzung	0	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Missbrauch von	0	0	0	0	4	14	1	0	0	0	0	0	0	0	19

Ausweispapieren															
Missbrauch von Notrufen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Nötigung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sachbeschädigung	0	0	2	0	2	16	1	0	0	0	0	0	0	0	21
Steuerhinterziehung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Straßenverkehrsdelikt	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Unterschlagung	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Urheberrechtsverletzung	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Urkundenfälschung	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Verbreitung pornographischer Schriften	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Verleumdung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verstoß gegen das Waffengesetz	0	0	0	5	0	11	0	1	0	0	0	0	0	0	17

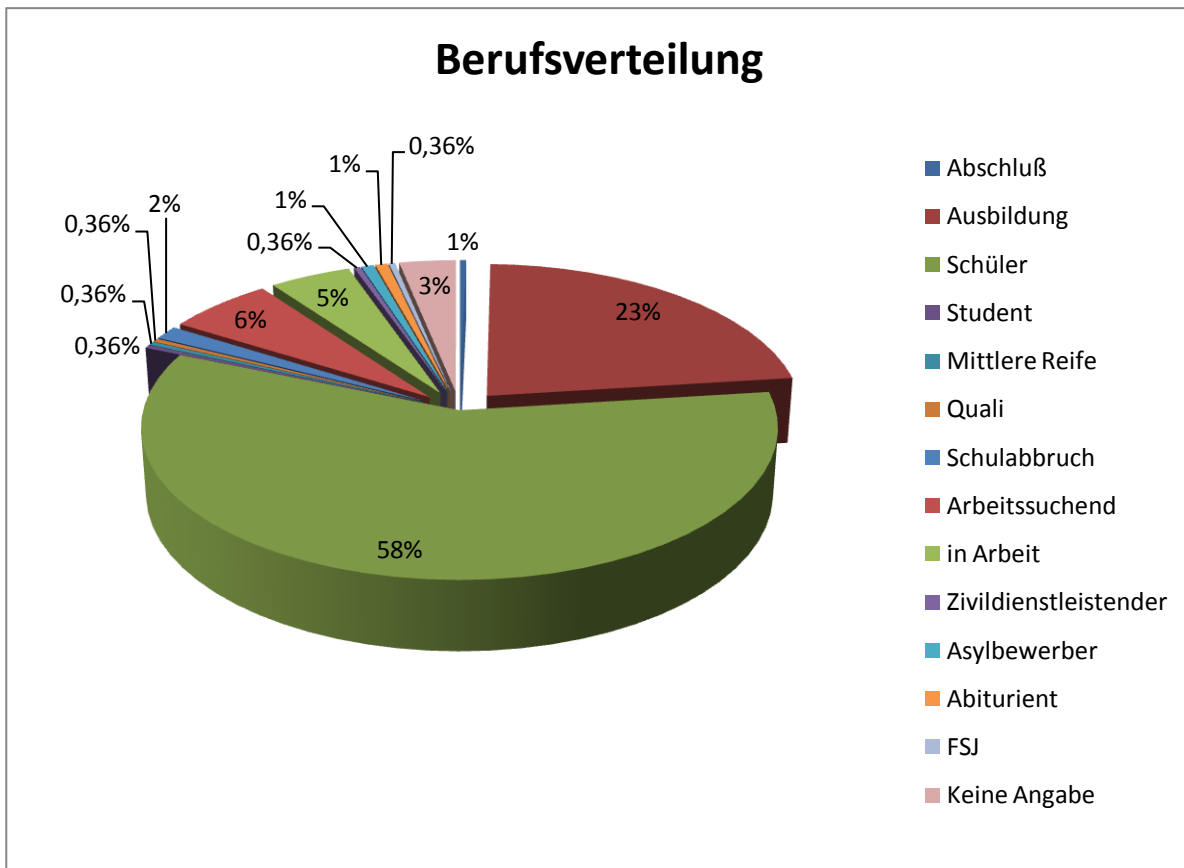


Abbildung Anhang 2: Berufsverteilung in Prozent

Erklärung

Ich habe die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Von den zu §27 Abs.5 der Prüfungsordnung vorgesehenen Rechtsfolgen habe ich Kenntnis.

Die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version sind identisch.

Annette Schader

Gernlinden, den 10.08.2016

